

Gesetzentwurf

der Fraktion Die Linke

**Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe
(Kindertagesstättengesetz – KitaG)**

Gesetzentwurf

der Fraktion Die Linke

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG)

A. Problem

Das geltende Kitagesetz des Landes Brandenburg entspricht nicht den gewachsenen gesellschaftlichen Anforderungen an die Qualität der Kindertagesbetreuung. Es sichert weder gleiche Entwicklungs-, Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder in allen Wohnorten, noch Rechts- und Finanzierungssicherheit für die Träger von Kindertageseinrichtungen. Insbesondere unklare Zuständigkeitsregelungen, ein kompliziertes, intransparentes und bürokratieaufwändiges Finanzierungssystem, sowie rechtsunsichere Bestimmung zur Erhebung von Kostenbeiträgen der Eltern führen regelhaft zu Konflikten und Rechtsstreitigkeiten. Die lückenhaften Regelungen zur Personalzumessung behindern die Fachkräfteentwicklung und –bindung in der Kindertagesbetreuung.

Zudem erfordern die umfangreichen Neuregelungen des am 10.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG (BGBl. I S. 1444) klarstellende Ausführungen und Untersetzungen auf Landesebene. Das brandenburgische Kitagesetz als 2. Ausführungsgesetz des SGB VIII bietet keinen ausreichenden rechtlichen Rahmen, um die geänderten bundesrechtlichen Normen und die damit verbundenen Zielstellungen des KSJG insbesondere in den folgenden Schwerpunkten in der Praxis umzusetzen:

- Erweiterung des Auftrages der Kinder- und Jugendhilfe: Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Eltern
- Stärkung des Kinderschutzes
- Umsetzung einer inklusiven Kindertagesbetreuung

Aus diesen Gründen besteht die unbedingte Notwendigkeit für eine Neufassung des Kitagesetzes.

B. Lösung

Mit der Neufassung des Kindertagesförderungsgesetzes-KitaG soll das bislang geltende Zweite Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) abgelöst werden. Der Gesetzentwurf basiert maßgeblich auf den Ergebnissen des Beteiligungsprozesses zur Kitarechtsreform und den im Abschlussbericht (<https://mbjs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.716516.de>) zusammengefassten Empfehlungen.

Der Entwurf formuliert ein neues, grundlegend überarbeitetes Kitagesetz, das ein modernes und insbesondere an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtetes Kita-Angebot in Brandenburg ermöglichen und soll so zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit beitragen sowie klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten schaffen. Zugleich sollen Regelungen zur landesrechtlichen Umsetzung und zur Konkretisierung der neuen Bestimmungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes für das Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung geschaffen werden. Insbesondere soll es Neuregelungen zu:

- Zielen, Auftrag und Aufgaben der Kindertagesförderung unter vollständiger Berücksichtigung der Kinderrechte sowie der bundesgesetzlichen inklusiven Normen
- Rechtsanspruch und Gewährleistung der Kindertagesförderung
- Ausstattung und die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen
- Personalbemessung, Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen und
- für ein prospektives, leistungsgerechtes, transparentes und verlässliches Finanzierungskonzept

schaffen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Neufassung des Gesetzes ist zur Umsetzung der dargestellten Ziele und zur Stabilisierung des Systems der Kindertagesbetreuung erforderlich. Die Regelungen sind insbesondere zur Gewährleistung gleichwertiger Aufwuchsbedingungen für die Kinder im Land Brandenburg, zur Abwendung weiterer Konflikte und Rechtsstreitigkeiten sowie zur Umsetzung des veränderten Bundesrechts notwendig und lassen sich nur Gesetzesänderung umsetzen. Die Regelungen dienen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

II. Zweckmäßigkeit

Die Neufassung des Gesetzes ist unverzichtbar. Eine andere Umsetzung scheidet aus. Nur durch Gesetzes- und Ordnungsänderungen kann das in sich überholte Kitarecht rechtssicher werden.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Das neu gefasste Gesetz konkretisiert Rechtsanspruch-, Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern und Familien im System der Kindertagesbetreuung. Die Klärung der Aufgaben und Ziele, die Einführung eines Qualitätsrahmens und die verbindliche Verankerung des Bildungsplanes gewährleisten eine gute

Bildungs- und Betreuungsqualität an allen Standorten. Durch die geänderten Personalbemessungsregelungen und den erhöhten Mindestrechtsanspruch wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf am Wirtschaftsstandort Brandenburg gestärkt. Die Änderung des Finanzierungskonzeptes und die Einführung der kompletten Elternbeitragsbefreiung entbürokratisieren das hochkomplexe Kindertagesbetreuungssystem und führen zum Abbau von Verwaltungskosten auf Ebene der Träger, der Gemeinden, der Landkreise und des Landes.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Entfällt, da es sich um einen Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtages handelt.

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister für Bildung, Jugend und Sport.

Gesetzentwurf für ein

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe

(Kindertagesstättengesetz – KitaG)

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines, Aufgaben und Ziele

- § 1 Ziele
- § 2 Frühkindliche Bildung
- § 3 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen
- § 4 Kinderschutz
- § 5 Gesundheitsvorsorge
- § 6 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich
- § 7 Trägerschaft, Zusammenarbeit

Abschnitt 2

Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren

- § 8 Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht
- § 9 Kinder mit besonderem Förderbedarf
- § 10 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren
- § 11 Gewährleistung und Planung eines bedarfsgerechten Angebots

Abschnitt 3

Betrieb von Kindertageseinrichtungen - Ausstattung und Qualitätsentwicklung

- § 12 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen
- § 13 Erlaubnis und Aufsicht

- § 14 Bau und Ausstattung
- § 15 Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- § 16 Pädagogische Fachkräfte
- § 17 Einsatz des pädagogischen Personals
- § 18 Bemessung des pädagogischen Personals
- § 19 Leitung einer Kindertageseinrichtung
- § 20 Fach- und Praxisberatung
- § 21 Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Abschnitt 4

Beteiligung der Eltern und Betreuungsvertrag

- § 22 Grundsätze der Beteiligung der Eltern
- § 23 Beteiligung der Eltern
- § 24 Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat
- § 25 Kindertageseinrichtung-Ausschuss
- § 26 Betreuungsvertrag

Abschnitt 5

Finanzierung der Kindertagesförderung

- § 27 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung
- § 28 Betriebskosten der Kindertagesförderung
- § 29 Grundsätze der Finanzierung
- § 30 Finanzielle Beteiligung des Landes
- § 31 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden
- § 32 Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 33 Finanzielle Beteiligung der Eltern

Abschnitt 6

Auskünfte, Evaluation, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Einholung von Auskünften

§ 35 Verordnungsermächtigung

§ 36 Übergangsvorschriften

§ 37 Evaluation

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines, Aufgaben und Ziele

§ 1

Ziele

(1) Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes in Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zum Ziel. Angebote der Kindertagesförderung ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Sie sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

(2) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung und umfasst auch die Versorgung der Kinder. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten, und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen.

(3) Die individuelle Förderung aller Kinder hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen der Eltern zu orientieren. Sie soll unter Berücksichtigung von sozialen sowie sozialräumlichen Gegebenheiten erfolgen.

(4) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein,

1. das Kind darin zu unterstützen, seine sprachlichen, motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und seine Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden.
2. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind,
3. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder

im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind,

4. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist,
5. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht,
6. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben,
7. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung zu unterstützen.
8. im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten.

(5) Im Rahmen der Förderung wird dem Schutz des Kindes in besonderer Weise Rechnung getragen.

(6) Die Kinderrechte sind zu achten und altersgerecht umzusetzen. Die Selbst- und Mitbestimmungsrechte der Kinder sind in jeder Einrichtung für alle Kinder zu klären, in der Konzeption zu verankern und verbindlich umzusetzen. Neben den Rechten sind Beteiligungsgremien und -verfahren sowie Beschwerdeverfahren Bestandteil der Konzeption und müssen strukturell verankert sein.

§ 2

Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinanderstehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz zu fördern.

(2) Das Personal beachtet dabei, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die

Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich insbesondere in folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erwerben:

1. alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation,
2. personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung, kultursensitive Kompetenzen,
3. Kinderrechte, Menschenrechte und Demokratie
4. elementares mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen,
5. Medien und digitale Bildung,
6. Musik, ästhetische Bildung und bildnerisches Gestalten,
7. Körper, Bewegung und Koordination, Gesundheit und Prävention,
8. Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(5) Frühkindliche Bildung beinhaltet die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Sie unterstützt die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf gesunde Ernährung und Bewegung.

§ 3

Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

(1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung, Versorgung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienunterstützenden und familienergänzenden Förderungsauftrag.

(2) Verbindliche Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Bildungsplan des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums. Die Umsetzung des Bildungsplans hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 27 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln.

(3) Jede Kindertageseinrichtung erstellt eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption, die die Umsetzung der im Bildungsplan und in den §§ 1 und 2 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert. Die Konzeption enthält Aussagen zur Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen unter Beachtung einer die Gesundheit fördernden Lebensweise, zur pädagogischen Raumgestaltung und zu den Selbst- und Mitbestimmungsrechten der Kinder, den Beteiligungsgremien und -verfahren und dem Beschwerdeverfahren. Die pädagogische Konzeption ist kontinuierlich fortzuschreiben.

(4) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Mindestens halbjährlich sind Entwicklungsgespräche zu gewährleisten, deren Inhalte zu dokumentieren sind. Auf Fördermöglichkeiten außerhalb der Kita ist durch die Mitarbeitenden aktiv hinzuweisen.

(5) Um einen erfolgreichen Übergang der Kinder von der Kindertageseinrichtung in die Schule zu erreichen, hat die nach Absatz 3 zu erstellende Konzeption Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule zu enthalten. Das pädagogische Personal von Kindertageseinrichtung und Schule soll zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten. Zwei Jahre vor der Einschulung sind mindestens halbjährlich Gespräche, Hospitationen und gemeinsame Aktivitäten zu planen. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden.

(6) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Träger des Hortes sowie die jeweiligen Schulen schließen hierzu eine Vereinbarung über gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze ab.

(7) Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte regelmäßige Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses durch die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen auf Basis der in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 15 landesweit verbindlich festgelegten Standards.

(8) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität. In die Selbstevaluation sind Eltern und Kinder einzubeziehen.

(9) Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden können. Für sie sind geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren

§ 4

Kinderschutz

(1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben die Rechte und das Wohl des Kindes in der Kindertagesförderung zu gewährleisten und sind an die Arbeit lokaler Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen angeschlossen. Sie wirken darauf hin, dass geeignete Maßnahmen zum Wohle der geförderten Kinder und zur Unterstützung ihrer Eltern ergriffen werden. Dazu arbeiten sie mit den Eltern, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Partnern im Sozialraum partnerschaftlich zusammen. Maßnahmen und Verfahren sind in der Konzeption nach § 3 Absatz 4 festzuschreiben.

(2) Werden durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes wahrgenommen, ist ein sofortiges Handeln gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich.

(3) Sollten sich Hinweise auf eine Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes außerhalb des Verfahrens nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergeben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Mitwirkung der Eltern über die unverzügliche Information des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über diese Hinweise.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

(1) Der Träger der Einrichtung hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass alle in Kindertagesbetreuung befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz ärztlich und zahnärztlich untersucht werden, der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impflücken angeboten wird. Diese Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Betreuungsangebots durchgeführt werden.

(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung hat die Eltern nach § 34 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Bei einer ansteckenden Krankheit eines Kindes im Sinne des Infektionsschutzgesetzes kann der Träger verlangen, dass für die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, aus der sich ergibt, dass das Kind gesundheitlich wieder zum Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

(3) Zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen arbeiten Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung eng zusammen. § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

(4) In den Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht und es dürfen dort keine alkoholischen Getränke und Drogen zu sich genommen werden.

§ 6

Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich

(1) Kindertagesförderung ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden. Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsförderungsangebot zusammen.

(2) Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische familienergänzende und familienunterstützende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. Kindertageseinrichtungen sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden. Kindertageseinrichtungen werden geführt als

1. Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden,
2. Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,
3. Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule.

(3) Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und -nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfs. Weiteres zur Kindertagespflege regeln ein gesondertes Gesetz und die Kindertagespflegeeignungsverordnung vom 13. Juli 2009 (GVBl. II, S. 438) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Kita-Jahr im Sinne dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen ist die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

(5) Die im Folgenden für Kindertageseinrichtungen bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend.

(6) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(7) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, in der das Kind gemäß § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(8) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium.

§ 7

Trägerschaft, Zusammenarbeit

(1) Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten. Neben anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe können Gemeinden und Gemeindeverbände, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe Träger von Kindertageseinrichtungen sein. Das Subsidiaritätsprinzip gemäß § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben. Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder zu öffnen.

(3) Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastungen des pädagogischen Fachpersonals insbesondere die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

Abschnitt 2

Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren

§ 8

Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht

(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.

(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Schuljahrgangsstufe ohne Nachweis eines Bedarfs einen Rechtsanspruch auf Förderung und Versorgung in Kindertageseinrichtungen, oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung bei besonderem Bedarf auch in Kindertagespflege erfolgen. Über die Bewilligung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Kindern in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe ist eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung zu gewährleisten, wenn

1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder
2. um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher, Angehörige pflegender oder sozial benachteiligter Eltern vorrangig Rechnung zu tragen.

Zu den sozial benachteiligten Eltern gehören Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld und Kinderzuschlag.

Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege sind, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 1 nachträglich entfallen sind.

(4) Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von acht Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit während der Schulzeiten und mit einer Mindestbetreuungszeit von zehn Stunden in den Schulferien erfüllt.

(5) Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung gemäß § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben ab der fünften Klasse einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit während der Schulzeiten und mit einer Mindestbetreuungszeit von zehn Stunden in den Schulferien. Dabei ist unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zu prüfen, ob eine Betreuung in Angeboten der Kindertagesförderung der Entwicklung des jungen Menschen angemessen ist.

(6) Längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung, Pflege eines Angehörigen oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(7) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen.

(8) Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten.

(9) Eltern haben das Recht gemäß § 5 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege sowohl innerhalb der Wohnsitzgemeinde des Kindes als auch an einem anderen Ort zu wählen. Entscheiden sie sich hierbei für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung in einer anderen Gemeinde, sollen sie diese Gemeinde unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme hierüber informieren.

(10) Entscheiden sich die Eltern im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts für eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Landkreises, in dem die Wohnsitzgemeinde des Kindes liegt, oder außerhalb der kreisfreien Stadt, die die Wohnsitzgemeinde des Kindes ist, sollen sie dies sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Kindertagesförderung

1. dem für die Wohnsitzgemeinde des Kindes zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und

2. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Angebot erfolgen soll,
anzeigen.

§ 9

Kinder mit besonderem Förderbedarf

- (1) Kinder, die im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch behindert oder von Behinderung bedroht sind und daher einen besonderen Förderbedarf haben, werden grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert. Keinem Kind darf aufgrund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verwehrt werden.
- (2) Die gemeinsame Förderung nach Absatz 1 erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen (Regelrichtungen und integrative Einrichtungen).
- (3) Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische Angebote in der Kindertageseinrichtung unterstützt werden; hierfür sind Personalzuschläge nach § 18 Absatz 3 Satz 2 zu gewähren. Soweit für Kinder mit Behinderungen therapeutische und heilpädagogische Hilfen im nach den §§ 112 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden.

§ 10

Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

- (1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Antrag an, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.
- (2) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich stundenweise den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 18 Absatz 3.
- (3) Der Bescheid berechtigt zu einer wohnortübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 27 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet.
- (4) Eine erneute Bedarfsprüfung ist nur dann notwendig, wenn eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird. Die Prüfung eines

behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich. Soweit Kinder von der allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich.

(5) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das für Kindertagesförderung zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 11

Gewährleistung und Planung eines bedarfsgerechten Angebots

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 8 zu gewährleisten.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 sowie des § 80 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch jährlich für sein Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebiets die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 8 erforderlich sind. Der Bedarfsplan wird auf der Grundlage der Daten erstellt, die zum Stichtag über die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sowie über die betreuten, geborenen und zugezogenen Kinder vorliegen. Stichtag ist der 1. März, der dem Kindergartenjahr vorangeht, auf den sich der Bedarfsplan bezieht. Der Bedarfsplan ist ein Planungsinstrument der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufnahme von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen in den Bedarfsplan begründet für die Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen keinen Anspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 zu beachten. Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung ist zu berücksichtigen.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der im Planungsgebiet nach § 24 gebildeten Elternvertretung im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebiets aufzustellen und durch den für das Planungsgebiet zuständigen Jugendhilfeausschuss zu beschließen. Er ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der Bedarfsplan ist in den Gemeinden des Planungsgebiets öffentlich auszulegen.

(5) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benachbarter Gebietskörperschaften arbeiten bei der Planung zur Sicherstellung einer regional übergreifenden Platzversorgung zusammen.

(6) Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird.

Abschnitt 3

Betrieb von Kindertageseinrichtungen - Ausstattung und Qualitätsentwicklung

§ 12

Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen

(1) Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten. Das gilt insbesondere für die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen.

(2) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist die Versorgung. Die Versorgung in den Angeboten der Kindertagesbetreuung gewährleistet eine gemeinsame gesundheitsfördernde Vollverpflegung entsprechend dem Standard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung in Verbindung mit einer alltagsintegrierten Ernährungsbildung sowie die Versorgung mit Hygiene- und Pflegeartikeln.

(3) Zusätzliche Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind so auszugestalten, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, daran teilzunehmen. Die Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes bleiben unberührt. Bei Bedarf kann der Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Angebote der Jugendhilfe, insbesondere im Sinne von § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, bereitstellen.

(4) Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich durch pädagogische Fachkräfte gemäß § 16.

§ 13

Erlaubnis und Aufsicht

(1) Für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach den §§ 46 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium zuständig.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung erstellt eine für die Kindertageseinrichtung verbindliche pädagogische Konzeption, die die Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 15, die Umsetzung der Anforderungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die in den §§ 1 bis 3 aufgeführten Ziele und

Aufgaben beschreibt und konkretisiert. Die pädagogische Konzeption ist fortlaufend fortzuschreiben.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dem Ministerium meldepflichtige Ereignisse gemäß § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Bau und Ausstattung

(1) Tageseinrichtungen im Sinne von § 6 Absatz 2 müssen über eine kind- und entwicklungsgerechte Ausstattung verfügen und in Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach den §§ 1 bis 3 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen über barrierefreies Bauen gemäß § 50 Absatz 3 und 6 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), die zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.

(2) In allen Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von mindestens 3,5 Quadratmetern pro Kind zur Verfügung zu stellen; bei der Errichtung von Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von 5 Quadratmetern pro Kind verpflichtend. Grundsätzlich ist ein angemessener Freiflächenanteil je Platz von wenigstens zehn m² unbebauter Freifläche erforderlich. Beim Bau sowie bei der Ausstattung von Tageseinrichtungen dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden. Die für den Betrieb von Tageseinrichtungen maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Brandenburg sind zu beachten; sonstige Vorgaben der Einrichtungsaufsicht gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer zuständiger Stellen bleiben unberührt. Das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium regelt im Rahmen einer Rechtsverordnung konkrete Vorgaben für den Bau, die Ausstattung, die Flächenzuordnung und das Raumkonzept von Kindertageseinrichtungen.

(3) Im Hinblick auf die zum Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Träger sich bereits im Planungsstadium beraten lassen.

(4) Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers befristete Ausnahmen von den Flächenanforderungen nach Absatz 3 zulassen. Näheres insbesondere Ausnahmegründe und Ausnahmefristen regelt das für Kindertagesförderung zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 15

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

(1) Zwischen dem für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden sind unter Beteiligung des Landeskitaelternbeirat (LKEB) landesweit verbindliche

Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) in einem Landesrahmenvertrag nach § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Gewährleistung der Ziele nach den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes und des landeseinheitlichen Bildungsplans zu verhandeln und abzuschließen.

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der verbindlichen Qualitätsentwicklungsvereinbarung verpflichtet.

(3) Zur Unterstützung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung in den Kindertageseinrichtungen sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einzurichten.

§ 16

Pädagogische Fachkräfte

(1) Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Fachkräfte mit folgenden Berufsqualifikationen:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,
3. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
4. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit,
5. Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen und Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit.
6. Fachkräfte, die gemäß Erzieheranerkennungsverordnung den Fachkräften für den Teilbereich Krippe, Kindergarten und Hort gleichgestellt sind,
7. Fachkräfte, die über gleichwertige Fähigkeiten im Sinne des § 7 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes verfügen, insbesondere Absolventinnen und Absolventen der „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ und
8. Fachkräfte nach § 9 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes oder nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland für den Teilbereich der Kindertagesbetreuung als gleichwertig anerkannt sind.

(2) Im Betreuungsbereich der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder sind auch Fachkräfte:

1. Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger,

2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

(3) Als pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 9 gelten auch Betreuungskräfte gemäß § 7 mit folgenden Berufsqualifikationen:

1. Magister oder Bachelor im Hauptfach Erziehungswissenschaften,
2. erstes und zweites Staatsexamen Lehramt an einer Universität oder pädagogischen Hochschule,
3. Diplom oder Bachelor Sport-, Kunst-, Theater- und Musikpädagogik,
4. Diplom oder Bachelor Sprachheilpädagogik,
5. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen,
7. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und staatlich anerkannte Sozialarbeiter ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit,
8. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit,
9. Diplom oder Bachelor Soziale Arbeit ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung,
10. Diplom oder Bachelor Sozialpädagogik ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung,
11. Bachelor in angewandten Kindheitswissenschaften,
12. Bachelor in Bildungs- und Erziehungswissenschaften,
13. Bachelor in Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung,
14. Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen,
15. Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler,
16. Diplomerzieherinnen und Diplomerzieher,
17. Diplomvorschulerzieherinnen und Diplomvorschulerzieher,
18. Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer,
19. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und
20. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen

21. Fachkräfte, die über einen Abschluss verfügen, den sie in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben haben und der den in Satz 1 genannten Berufsqualifikationen vergleichbar ist.

(4) Fachkräfte mit anderen beruflichen Qualifikationen gemäß Absatz 3 sollen innerhalb der ersten zwölf Monate eine ergänzende Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung absolvieren, in der neben einem Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und den notwendigen pädagogischen Inhalten auch Kenntnisse über die für das Aufgabengebiet einschlägigen Rechtsvorschriften vermittelt werden. Die Qualifizierungsmaßnahme kann tätigkeitsbegleitend absolviert werden. Bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen sind anzurechnen. Der Träger der Einrichtung kann darüber hinaus weitere Qualifizierungsmaßnahmen anbieten. Für die Bereitstellung eines bedarfsdeckenden und qualifizierten Angebotes ist das für Familie und Jugend zuständige Ministerium verantwortlich.

§ 17

Einsatz des pädagogischen Personals

(1) In Tageseinrichtungen sind zur Förderung der Kinder pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die gewährleisten, dass die in den §§ 1 bis 3 genannten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden.

(2) In Tageseinrichtungen, in denen Kinder mit zusätzlichem Förderungsbedarf gemäß § 9 betreut werden, soll mindestens eine der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen oder sich in der Weiterbildung zum Erwerb einer solchen Qualifikation befinden.

(3) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Fachberatung und Fortbildung die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit sowie Netzwerk- und Kooperationsarbeit im Sozialraum.

(4) Der Träger der Einrichtung hat für die ausreichende und fortlaufende Qualifizierung des Fachpersonals sowie für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von ihm betriebenen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Fachkräfte sind gehalten, an vom Träger veranstalteten oder empfohlenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(5) Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte kann durch weiteres geeignetes Personal unterstützt werden, das bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung nach § 18 Absatz 1 bis 3 nicht berücksichtigt wird.

(6) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden.

(7) Näheres zum Personaleinsatz regelt das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium in einer Rechtsverordnung.

Bemessung des pädagogischen Personals

(1) Die Träger von Tageseinrichtungen gewährleisten, dass die Förderung der Kinder durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal gesichert ist.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Rahmen der Finanzierung gemäß § 27 dieses Gesetzes für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als

1. vier Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. zehn Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
3. 15 Kinder im Grundschulalter

fördert.

(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche und zu bemessende Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich

1. aus der Personalbemessung für den bedarfsgerechten individuellen Betreuungsumfang je Kind:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei bis zu 6h/täglich (30 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,2 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind,
 - b) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei bis zu 7h/täglich (35 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,225 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind,
 - c) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei bis zu 8h/täglich (40 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,25 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind,
 - d) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei bis zu 9h/täglich (45 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,275 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind
 - e) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei bis zu 10h/täglich (50 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,3 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind,
 - f) für Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule bei bis zu 6h/täglich (30 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,08 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind,

- g) für Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule bei bis zu 7h/täglich (35 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,09 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
 - h) für Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule bei bis zu 8h/täglich (40 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,1 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
 - i) für Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule bei bis zu 9h/täglich (45 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,11 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
 - j) für Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule bei bis zu 10h/täglich (50 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,12 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
 - k) für Kinder im Grundschulalter bei bis zu 4h/täglich (20 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,067 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
 - l) für Kinder im Grundschulalter bei bis zu 5h/täglich (25 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,073 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
 - m) für Kinder im Grundschulalter bei bis zu 6h/täglich (30 Wochenstunden) Betreuungszeit: 0,08 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
 - n) für Kinder im Grundschulalter bei bis zu 7h/täglich (Ferien) Betreuungszeit: 0,087 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
 - o) für Kinder im Grundschulalter bei bis zu 8h/täglich (Ferien) Betreuungszeit: 0,093 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
 - p) für Kinder im Grundschulalter bei bis zu 9h/täglich (Ferien) Betreuungszeit: 0,1 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
 - q) für Kinder im Grundschulalter bei bis zu 10h/täglich (Ferien) Betreuungszeit: 0,107 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
2. aus der Personalbemessung für inklusive Betreuungsangebote:
- altersunabhängig für Kinder mit besonderem Förderbedarf zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,25 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind,
3. aus der Personalbemessung für Kinder, die in Wohngebieten mit sozialbenachteiligten Bedingungen leben:
- für die Förderung von Kindern zusätzliches Fachpersonal 0,01 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kind.

Dabei ist das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten durch das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium in einer Rechtsverordnung auszugestalten.

Für Kinder, die länger als 10 Stunden gefördert werden, sind stundenweise weitere Personalzuschläge zu gewähren.

Unabhängig von Regelungen nach § 3 Nummer 1 bis 5 können in einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung spezifische Regelungen für den besonderen Bedarf der betreuten Kinder getroffen werden. Die Wochenarbeitsstundenzahl für eine Vollzeitbeschäftigteneinheit ergibt sich aus den jeweils geltenden Regelungen des TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst und beträgt aktuell 39 Wochenstunden. Zur Berechnung der Jahresarbeitszeit einer Fachkraft wird ein landeseinheitliches Berechnungsmodell entwickelt und das Verfahren in der Personalverordnung verankert. Dabei sind insbesondere Abwesenheitszeiten des Personals (Feiertage, Urlaub, Krankheit, Kuraufenthalte), Fort- und Weiterbildungen, Bildungsurlaubsanspruch, Zeit für Praxisanleitung, Auswirkungen eines überdurchschnittlichen Anteils von Teilzeitkräften (Teilzeitfaktor) und die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte (zum Beispiel Teamberatung, Elternarbeit, Dokumentation) sowie Kooperations- und Netzwerkarbeit zu definieren und angemessen zu berücksichtigen. Die in der Rechtsverordnung definierten mittelbaren Arbeitszeiten sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung tritt spätestens zum 1. Januar 2028 in Kraft. Grundlage der Personalbemessung für Tageseinrichtungen ist die Zahl der belegten Plätze zum Stichtag 1. September.

(4) Personen, die in der „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ ausgebildet werden, sind:

1. im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent,
2. im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und
3. im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent

einer Fachkraft anzurechnen. Ab dem 1. August 2029 werden Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 1 angerechnet. Ab dem 1. August 2030 werden Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 2 angerechnet.

(5) Auszubildende der „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren.

(6) In Kindertageseinrichtungen in denen Personen in der „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ ausgebildet werden, steht je Kindertageseinrichtung jeweils eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter zur Verfügung. Die für Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter für die Ausbildung nach Satz 1 gezahlte finanzielle Abgeltung in Höhe von 300 Euro im Monat ist bei den Vereinbarungen nach § 27 zu berücksichtigen.

Leitung einer Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die

1. Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung,
2. pädagogische Raumgestaltung,
3. Steuerung der Arbeitsabläufe,
4. Personalführung und
5. Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den relevanten Angeboten und Diensten im Sozialraum.

(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch besonders geeignete sozialpädagogische Fachkräfte.

(3) Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs mit zusätzlichen Arbeitskraftanteilen im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigteinheiten je betreutes Kind zu berücksichtigen, mindestens jedoch im Umfang von 0,5 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kindertageseinrichtung. Der Leitungsanteil für ein Kindergartenjahr wird auf der Grundlage der in der Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. September tatsächlich belegten Plätze ermittelt.

Fach- und Praxisberatung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zu gewährleisten. Für die Gewährleistung des Angebots und die Feststellung des Bedarfs für Fachberatung gelten § 71 Absatz 3 sowie die §§ 78 und 79 bis 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Ab dem 1. Januar 2029 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kapazitäten für die Fachberatung in Kindertageseinrichtungen für je 1 000 belegte Plätze jeweils in einem einer Vollzeitstelle entsprechenden Umfang vorzuhalten, soweit diese Aufgabe nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst wahrgenommen wird. Wenn die Fachberatung durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst wahrgenommen wird, sind die entstehenden Kosten im Rahmen der Entgeltvereinbarungen nach § 27 zu berücksichtigen.

(3) Es ist Aufgabe der Fachberatung, die Träger und die pädagogischen Fachkräfte bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Fachberatung leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertagesbetreuung ein, erarbeitet

das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis. Sie ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt.

(4) Für die Fachberatung gelten die Anforderungen und Standards der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 15 und der Bildungsplan des Landes Brandenburg. Gegenstand der Fachberatung sind insbesondere die in den §§ 1 bis 3 formulierten Ziele und Aufgaben.

(5) Die Fachberatung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte, die über einen in § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Hochschulabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung verfügen. Diese soll mindestens fünf Jahre umfassen, von denen mindestens drei Jahre im Arbeitsfeld einer Kindertageseinrichtung verbracht sein sollen.

(6) Träger von Fachberatung nach Absatz 2 können sein:

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
2. örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sofern anerkannte Träger der freien Jugendhilfe weder bereit noch in der Lage sind, ein Angebot zur Verfügung stellen.

§ 21

Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium plant im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf an Ausbildungsplätzen für das pädagogische Personal im Sinne des § 18. Die Ausbildungsplatzplanung ist regelmäßig fortzuschreiben.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird. Die Maßnahmen sollen auch Qualifizierungen im Bereich Kinderrechte, Kinderschutz und Inklusion berücksichtigen. Dazu sind vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 27 zu berücksichtigen.

(3) Der überörtliche Träger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ausreichende bedarfsorientierte Fortbildungs- und Beratungsangebote auf der Grundlage der Ziele und Inhalte der Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 15 und des Bildungsplanes des Landes Brandenburg für die pädagogischen Fachkräfte bereitzustellen oder zu vermitteln, soweit dies nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtung oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst geschieht.

(4) Das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes des Landes Brandenburg verbindliche Standards für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Absätzen 1 bis 3 und die Zertifizierung von Bildungsangeboten.

Abschnitt 4

Beteiligung der Eltern und Betreuungsvertrag

§ 22

Grundsätze der Beteiligung der Eltern

- (1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.
- (2) Die demokratische Bildung und Erziehung der Kinder setzt die Beteiligung von Eltern an allen wesentlichen Entscheidungen der Tageseinrichtungen voraus und verlangt das demokratische Zusammenwirken aller Beteiligten.
- (3) Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben für die Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte das Recht, kostenfrei in Deutscher Gebärdensprache mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprachen oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die erforderlichen Kosten trägt das Land.

§ 23

Beteiligung der Eltern

- (1) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.
- (2) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertageseinrichtung bilden die Elternversammlung. In Einrichtungen mit mehreren Gruppen können die Elternversammlungen auf Gruppenebene stattfinden.
- (3) Die Elternversammlungen dienen der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder.
- (4) Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen.

§ 24

Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat

- (1) Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ist ein Kreiskitaelternbeirat zu bilden. Soweit nachfolgend nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, gelten für Kreiskitaelternbeiräte die allgemeinen Bestimmungen für Beiräte nach der

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, es sei denn, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt haben eine andere Regelung getroffen. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt können durch Satzung ergänzende Regelungen treffen.

(2) Die Elternversammlung gemäß § 6 Absatz 2 soll aus ihrer Mitte zu Beginn eines Kita-Jahres für ihre Einrichtung ein Mitglied und eine Stellvertretung in den Kreiskitaelternbeirat für zwei Jahre (Wahlperiode) wählen. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Kreiskitaelternbeirates, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Beginn des Kita-Jahres. Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in ihrer Satzung die Zahl der Mitglieder im Kreiskitaelternbeirat begrenzen und vorsehen, dass die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates durch eine Wahlvertretungsversammlung gewählt werden. Für die Wahl der Wahlvertretungsversammlung gelten die Regelungen zur Wahl der Kreiskitaelternbeiräte entsprechend. Werden Elternversammlungen auf Gruppenebene durchgeführt, wählen diese jeweils eine Person und ihre Stellvertretung für die Elterngruppenvertretung, die für die Kindertagesstätte das Mitglied und die Stellvertretung in den Kreiskitaelternbeirat wählen. Ein Kreiskitaelternbeirat muss nicht gebildet werden, wenn die Elternversammlungen der Kindertagesstätten im Landkreis keine Mitglieder gewählt haben. Die Mitgliedschaft im Kreiskitaelternbeirat endet mit Ablauf der Wahlperiode, spätestens wenn das Kind des Mitglieds die Einrichtung verlässt. Für die Wahl des Kreiskitaelternbeirates durch die Wahlvertretungsversammlung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Zur jeweils ersten Sitzung eines Kreiskitaelternbeirates lädt das Jugendamt spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Kita-Jahres ein. Die Kreiskitaelternbeiräte sind in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen ihres Zuständigkeitsgebietes anzuhören. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Fachkräftesicherung, die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplans gemäß § 12 Absatz 3. Der Kreiskitaelternbeirat ist nicht zu Angelegenheiten einzelner Einrichtungen oder einzelner Träger anzuhören. Die Kreiskitaelternbeiräte geben ihre Stellungnahmen gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und ihrem Jugendhilfeausschuss ab.

(4) Kreiskitaelternbeiräte sind als selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und in den Jugendhilfeausschüssen zu beteiligen.

(5) Es wird ein Landeskitaelternbeirat gebildet. Die Kreiskitaelternbeiräte gemäß Absatz 1 wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied und Stellvertretung für den Landeskitaelternbeirat. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Landeskitaelternbeirat ist von den für Kindertagesbetreuung und Schulangelegenheiten zuständigen Ministerien in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen anzuhören. Hierzu zählen insbesondere geplante Änderungen des Rechts der Kindertagesbetreuung auf Landesebene, die Ausgestaltung von Förderprogrammen des Landes und landesweite Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Der Landeskitaelternbeirat soll zu Schulangelegenheiten gehört werden, soweit sie den Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort sowie den Ganztags betreffen. Der Landeskitaelternbeirat gibt seine Stellungnahmen gegenüber den für Kindertagesbetreuung und

Schulangelegenheiten zuständigen Ministerien sowie den zuständigen Ausschüssen des Landtages Brandenburg ab.

(6) Bei Abstimmungen im Kreiskitaelternbeirat hat jedes gewählte Mitglied für jede Kindertagesstätte eine Stimme. Hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Zahl der Mitglieder im Kreiskitaelternbeirat aufgrund von Absatz 2 Satz 3 begrenzt, hat jedes gewählte Mitglied eine Stimme. Im Landeskitaelternbeirat hat jedes gewählte Mitglied für jeden vertretenen Kreiskitaelternbeirat eine Stimme.

(7) Das Jugendamt lädt die Personensorgeberechtigten, deren Kinder an erlaubnispflichtigen Angeboten der Kindertagespflege teilnehmen, die nicht in Kindertagesstätten von einem Träger einer Kindertagesstätte angeboten werden, bis spätestens sechs Wochen nach Beginn eines Kita-Jahres einer Wahlperiode nach Absatz 2 Satz 1 zu einer Vollversammlung ein. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Sie kann abweichend auf alle mitwirkungsbereiten Personensorgeberechtigten begrenzt werden, wenn der Hinweis auf die Mitwirkungsmöglichkeit regelmäßiger Bestandteil der Betreuungsvereinbarung ist. Die Vollversammlung unter Vorsitz des Jugendamtes kann aus ihrer Mitte zwei stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Kreiskitaelternbeirat für zwei Jahre wählen (Kreis-elternvertretungen für die Kindertagespflege). Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Wahlperiode nach Absatz 2 Satz 2, spätestens wenn das Kind des Mitglieds nicht mehr in einer Kindertagespflegestelle betreut wird. Die Jugendamtsleitung zeigt die gewählten Kreiselternvertretungen für die Kindertagespflege unverzüglich der obersten Landesjugendbehörde an. Diese lädt die gewählten Kreiselternvertretungen bis spätestens zehn Wochen nach Beginn des Kita-Jahres zu einer landesweiten Versammlung der Kreiselternvertretungen für Kindertagespflege ein. Unter Vorsitz der zuständigen Abteilungsleitung der obersten Landesjugendbehörde wählt die landesweite Versammlung der Kreiselternvertretungen für Kindertagespflege aus ihrer Mitte für zwei Jahre ein stimmberechtigtes Mitglied und eine Stellvertretung in den Landeskitaelternbeirat.

§ 25

Kindertageseinrichtung-Ausschuss

(1) In jeder Kindertageseinrichtung muss durch den Träger der Kindertageseinrichtung ein Kindertageseinrichtung-Ausschuss gebildet werden. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden. Als beratendes Mitglied ist eine Vertrauensperson der Kinder zu benennen.

(2) Der Kindertageseinrichtung-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Kindertageseinrichtung-Ausschuss ist durch den Träger der Kindertageseinrichtung mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

Betreuungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:

1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz,
2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 22 und § 23,
3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten und die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung,
4. die Kündigungsfrist.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung.

Abschnitt 5**Finanzierung der Kindertagesförderung****Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung**

(1) Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der jeweiligen Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan nach § 11.

(2) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden zum Abschluss einrichtungsspezifischer, prospektiver Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die Leistungen der Kindertagesförderung in Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen) Anwendung.

(3) Für den Abschluss der Vereinbarungen ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

(4) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle gemäß § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung. In den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen, mit den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches

Sozialgesetzbuch sowie den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich getroffen werden.

(6) Wird festgestellt, dass die in der Vereinbarung gemäß den Absätzen 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung zu verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäße Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen. Die Rechte gemäß den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die §§ 276, 278, 280 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung. Die Rechte gemäß den Sätzen 1 und 2 sind in die Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 3 aufzunehmen.

(7) Wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt und hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Absatz 6 festgestellt, dass die in der Vereinbarung gemäß den Absätzen 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern. Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Das Land Brandenburg - vertreten durch das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium - schließt mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch über den Inhalt der Vereinbarungen nach Absatz 1 sowie die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten zu treffen. Wird ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Satz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen, so findet auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Einigen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Anzeige des Schlichtungsverfahrens auf einen Schlichter, so wird auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien vom fachlich für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium ein Schlichter bestimmt. Wird ein Schlichtungsvorschlag vorgelegt, sollen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien dazu binnen acht Wochen äußern. Ein Schlichtungsvorschlag ist dann verbindlich, wenn die in Satz 1 genannten Vertragsparteien diesem zustimmen.

§ 28

Betriebskosten der Kindertagesförderung

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Personal- und Sachkosten sowie die betriebsnotwendigen Investitionskosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen. Sie werden nach einer landesweit einheitlichen Betriebskostensystematik folgenden Betriebskostenbereichen zugeordnet und sind Grundlage der Entgeltkalkulation der Träger gemäß § 27 Absatz 2:

1. Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals,

2. Personal- und Sachkosten für Qualitäts- und Organisationsentwicklung,
3. Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit,
4. Personal- und Sachkosten für das Grundstück und das Gebäude der Kita sowie für dessen Bewirtschaftung,
5. Personal- und Sachkosten für die Verpflegung,
6. Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen,
7. Verwaltungs- und Gemeinkosten,
8. Sonstige Personal- und Sachkosten.

(2) Das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium erlässt im Rahmen einer Rechtsverordnung eine landeseinheitliche Betriebskostensystematik. Jeder Betriebskostenbereich wird in Betriebskostengruppen unterteilt, welche die zugehörigen Kostenarten enthalten, die zur Kalkulation des leistungsgerechten Entgeltes zu berücksichtigen sind. An der Erarbeitung der landeseinheitlichen Betriebskostensystematik sind die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.

§ 29

Grundsätze der Finanzierung

(1) Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen wird gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert.

(2) Soweit Kinder in Kindertageseinrichtungen zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 30

Finanzielle Beteiligung des Landes

(1) Das Land beteiligt sich jährlich in Höhe von 56 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 27 Absatz 2.

(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Im Jahr 2026 beträgt der Abschlag für jeden belegten Krippenplatz 8 665 Euro; für jeden Kitaplatz 5 158 Euro; für jeden Hortplatz 2 896 Euro.

(3) Ab dem Jahr 2027 wird die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages für jeden belegten Platz durch Rechtsverordnung des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 56 Prozent an den Kosten der

Kindertagesförderung im Sinne der nach § 27 Absatz 2 verhandelten Entgelte, dividiert durch gemeldete Anzahl der Plätze.

(4) Die Zuweisung der Mittel an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der belegten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium ausgezahlt.

(5) Maßgeblich für die Anzahl der Plätze nach Absatz 2 sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März. Die von den Trägern der Kindertageseinrichtungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Meldungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben.

(6) Bis zum 1. April eines jeweiligen Jahres übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium die Ausgaben gemäß Absatz 1 sowie die Höhe der Einnahmen aus den Kostenbeiträgen zur Mittagsversorgung. Die Ausgaben sind Grundlage für die Abrechnung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2 mit dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisungen fest und verrechnet die Ausgleichsbeträge mit den Abschlagszahlungen des laufenden Jahres.

(7) Das Land stellt für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung und für

1. die Durchführung von Qualifizierungen, Projekten und Aufgaben von landesweiter Bedeutung,
2. Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung und
3. Modellvorhaben, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen,

Mittel in Höhe von 500 000 Euro jährlich zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans Maßnahmen nach Satz 1 fördern.

(8) Das Land stellt für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Bildungsplanes, der damit verbundenen Aufwendungen sowie der Finanzierung von Fachtagungen und Konsultationseinrichtungen Mittel in Höhe von 200 000 Euro jährlich zur Verfügung.

§ 31**Finanzielle Beteiligung der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden beteiligen sich in Höhe von 19 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 27 Absatz 2.

(2) Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Gemeinden zahlen die kindbezogene Pauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr 2026 monatlich 157,67 Euro.

(3) Ab dem Jahr 2027 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Rechtsverordnung des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 19 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne der nach § 27 Absatz 2 verhandelten Entgelte, der von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, belegten Plätze. Das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann durch Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt werden.

(4) Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, ist über die Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 27 zu informieren und kann an dieser beratend teilnehmen.

§ 32**Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung den Trägern der Kindertageseinrichtungen Entgelte nach § 27 Absatz 1 und 3.

(2) Zur Finanzierung der Entgelte verwenden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich mit 25 Prozent an den Kosten. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 27 Absatz 2.

§ 33**Finanzielle Beteiligung der Eltern**

(1) Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 27 Absatz 2 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Eltern beteiligen sich mit einem Beitrag von 2 Euro pro Betreuungstag an den Kosten des Mittagessens. Der Beitrag wird vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

(4) Ab dem Kita-Jahr 2030 sind Eltern nicht mehr an den Kosten zum Mittagessen zu beteiligen.

Abschnitt 6

Auskünfte, Evaluation, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Einholung von Auskünften

(1) Die fachlich zuständigen Ministerien können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, bei den Gemeinden sowie bei den Einrichtungsträgern zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Planung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen für Erzieherinnen und Erzieher in Brandenburg, zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes nach § 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung Auskünfte einholen. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

1. dem für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Anzahl der belegten Plätze, die Ausgaben und die Einnahmen nach § 33 Absatz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Förderart und Förderumfang des vergangenen Jahres,
2. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zum 15. Mai die Höhe der nach § 27 vereinbarten Entgelte und die Anzahl der belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung zu dem in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stichtag und
3. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium die Höhe der nach § 27 vereinbarten, differenzierten Entgelte, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, die betriebsnotwendigen Ausgaben einschließlich der Investitionen und die Anzahl der belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung sowie die vom Einrichtungsträger gemäß § 27 mitzuteilenden Einnahmen und Ausgaben.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können bei den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern zum Zwecke der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung in ihrem Zuständigkeitsbereich Auskünfte einholen.

Verordnungsermächtigung

(1) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung nach § 1 bis 3 zu regeln.

(2) Kommt der Rahmenvertrag gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens nicht zustande, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich dazu auffordern, die Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraums nicht erneut aufgenommen werden, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.

(3) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Meldungen im Zusammenhang mit § 30 sowie der Auskünfte nach § 34 zu regeln.

(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände die Höhe des Ausgleichsbetrages nach § 30 und dessen Verteilung ab dem Jahr 2027 durch Rechtsverordnung an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen.

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von der Regelung in § 18 Absatz 4 kann in der Zeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 eine Anrechnung der Auszubildenden auf den Stellenanteil einer pädagogischen Fachkraft gemäß § 18 Absatz 1 erfolgen, wenn dies vom Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Verhandlungen nach § 27 Absatz 2 geltend gemacht wird.

(2) Abweichend von der Regelung in § 18 Absatz 1 kann in der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 12. Dezember 2028 eine Anrechnung sogenannter Ergänzungskräfte auf den Stellenanteil einer pädagogischen Fachkraft gemäß § 18 Absatz 1 erfolgen. Dabei darf der Anteil von Ergänzungskräften und Auszubildenden zusammen im Verhältnis zu den pädagogischen Fachkräften einer Einrichtung nicht höher sein als 20 Prozent.

Evaluation

Dieses Gesetz, insbesondere auch die Regelungen zu den Prüfungsrechten, ist im Jahr 2028 unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards zu evaluieren.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 11 S. 8) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gute Kinderbetreuung und frühe Bildung für alle Kinder gehören zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben unseres Landes. Im Interesse der Kinder und der Familien muss das Brandenburgische Kitarecht dringend novelliert werden. Es braucht ein Kitarecht, das den gewachsenen gesellschaftlichen Anforderungen an die Qualität der Kindertagesbetreuung entspricht, gleiche Entwicklungs-, Bildungs- und Teilhabechancen für alle Kinder an allen Orten Brandenburgs sichert, Rechts- und Finanzierungssicherheit für die Träger von Kindertageseinrichtungen gewährt und durch klare Regelungen und Bestimmungen zukünftig Konflikte und Rechtsstreitigkeiten zwischen Land, Kommunen, Eltern und Trägern ausschließt.

All diese Kriterien werden durch das geltende Kitarecht aktuell nicht erfüllt. Die massiven Schwachstellen wurden durch Träger von Kindertageseinrichtungen und Eltern seit über zehn Jahren kommuniziert und im Beteiligungsprozess zur Kitarechtsreform bestätigt. Beispielhaft zu nennen sind:

- Der Förderauftrag und die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen sind nur abstrakt bestimmt, berücksichtigen nicht die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Erkenntnisse der Entwicklungs- und Bildungsforschung und setzen keine Mindeststandards zur Erfüllung des Förderauftrages.
- Das KitaG enthält keine klaren Regelungen bezüglich der Prüfung und Gewährleistung des Rechtsanspruchs.
- Das Brandenburger Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung ist intransparent, kompliziert, bürokratieaufwändig und führt durch unkonkrete Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundsätze regelmäßig zu Konflikten und Rechtsstreitigkeiten zwischen Trägern, Kommunen und Land.
- Die mangelnde Präzision bei der Bestimmung der zu finanzierenden bzw. elternbeitragsfähigen Kosten sowie von Eckpfeilern für eine sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge führt regional zu massiven Ungerechtigkeiten im Bereich der Elternbeitragshebungen.
- Das KitaG bestimmt keinen klaren Betreuungsschlüssel. § 10 KitaG regelt lediglich die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte (npP), über die Kindertagesstätten verfügen müssen und bestimmt ein Fachkraft-Kind-Verhältnis, das nur als Finanzierungsschlüssel dient, nicht jedoch eine Zahl von Kindern je Fachkraft bei der tatsächlichen Betreuung bestimmt. Notwendige Zeitanteile für mittelbare Tätigkeiten (Vor- und Nachbereitung, Beobachtung, Dokumentation, Elterngespräche, Kinderschutzverfahren Gespräche mit Schule, Jugendamt und anderen Institutionen, Teambesprechungen etc.) sowie durchschnittliche Abwesenheitszeiten (z.B. wegen Urlaub, Krankheit und Fortbildung) sind weder ausgewiesen, noch berücksichtigt. Zudem sind Personalkosten, die für Betreuungszeiten von mehr als acht Stunden entstehen, von der aktuellen Gesetzeslage nicht erfasst. In Folge kann die Qualität der Betreuung im Hinblick auf einen tatsächlichen Mindest-

Fachkräfteeinsatz am Kind mit der aktuellen Gesetzeslage nicht gesichert werden. Die Finanzierung des Personaleinsatzes, der zur Erfüllung des Förderauftrags tatsächlich erforderlich ist bzw. der über die in § 10 KitaG geregelte erstattungsfähige Mindestausstattung hinausgeht, ist nicht gesetzlich gesichert und somit praktisch Verhandlungssache zwischen Trägern, Gemeinden und Landkreisen.

In Reaktion auf die Probleme wurde im geltenden Koalitionsvertrag vereinbart: *„Das Kita-Gesetz muss den heutigen Anforderungen gerecht werden. Deshalb wird das Gesetz grundlegend überarbeitet. Ziel ist es, gemeinsam mit den Beteiligten (kommunale Ebene, Eltern, Träger) zu klaren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Finanzierung zu kommen sowie eine praktikable Essensgeldregelung zu schaffen. Wir werden diese Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen im Finanzausgleichsgesetz neu ordnen. Ebenso werden wir zu erarbeitende Qualitätsanforderungen für Kitas im Gesetz festschreiben.“*

Folgend hat das Parlament die Landesregierung mit der Umsetzung des Kitarechtsreformvorhabens beauftragt und den gesetzgeberischen Willen erklärt, ein neues Kitarecht in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Das zuständige Fachministerium hat diesen Auftrag angenommen, den Kitarechtsreformprozess eingeleitet, strukturiert, koordiniert und zugesagt, dass das neue Kitarecht zum 1.8.2023 in Kraft treten soll. Im Zeitraum März 2020 bis Ende Juni 2021 haben insgesamt 213 gewählte Vertreter*innen von Verbänden, Gewerkschaften, Wissenschaft, Politik und interessierter Fachöffentlichkeit an den regelmäßigen Beratungen der sechs Arbeitsgruppen zur Kita-Rechtsreform teilgenommen. Erarbeitet wurden Empfehlungen und Meinungsbilder zur Gestaltung eines neuen Rechtsrahmens, die im Abschlussbericht zusammengefasst und am 23.9.21 auf der Meilensteinveranstaltung in Cottbus an die damalige Bildungsministerin Britta Ernst übergeben wurden.

Überraschend wurde der Reformprozess am 30.03.2022 durch die Landesregierung nach Rücksprache mit Landräten und Landrätinnen ausgesetzt. In Folge der Proteste sicherte die Landesregierung zu, die Arbeit an dem Reformprozess zeitnah fortzusetzen. Minister Freiberg stellte den Entwurf der Landesregierung für ein sogenanntes Kitarechtsgrundlagenbereinigungsgesetz in Aussicht. Entwürfe dazu liegen bislang nicht vor.

Dies, obgleich die umfangreichen Neuregelungen des am 10.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG (BGBl. I S. 1444) zudem klarstellende Ausführungen und Untersetzungen auf Landesebene erfordern. Das brandenburgische Kitagesetz als 2. Ausführungsgesetz des SGB VIII bietet keinen ausreichenden rechtlichen Rahmen, um die geänderten bundesrechtlichen Normen und die damit verbundenen Zielstellungen des KSJG insbesondere in den folgenden Schwerpunkten in der Praxis umzusetzen. Aus diesen Gründen besteht die unbedingte Notwendigkeit für eine Neufassung des Kitagesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 Ziele

Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und der sich wandelnden Familien- und Arbeitsmarktstrukturen gewinnen Kindertageseinrichtungen zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung. Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sind im gesellschaftlichen Diskurs als Kernaufgaben von Kindertageseinrichtungen definiert. Dabei wird von einem umfassenden Bildungsbegriff ausgegangen, der die ganzheitliche Entwicklung im Blick hat und kognitive, sozialemotionale und motorische Fähigkeiten fördert. Im geltenden KitaG sind der Förderauftrag und die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen nur abstrakt bestimmt, berücksichtigen nicht die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Erkenntnisse der Entwicklungs- und Bildungsforschung und setzen keine Mindeststandards zur Erfüllung des Förderauftrages.

Mit der Beschreibung von Zielen und Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der frühkindlichen Bildung in den §§ 1 bis 3 werden die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaften 1 und 2 des Beteiligungsprozesses zur Kitarechtsreform umgesetzt, die im bundesweiten Dialog um die Gestaltung des „Gute-Kita-Gesetz“ herausgestellten An- und Herausforderungen an Kindertagesbetreuung (inklusive Pädagogik, Partizipation und Beschwerde, Lebenswelt- und Sozialraumbezug, Abbau von Diskriminierung sowie eine vom individuellen Bedarf ausgehende ganzheitliche Begleitung des Kindes) in den Bestimmungen der Ziele und Aufgaben im brandenburgischen Kitarecht abzubilden.

Normativ betrachtet, sind die in den §§ 1 bis 3 festgelegten Inhalte zentrale Maßstäbe für die Entwicklung von Qualitätskriterien und -standards wie auch die Ausrichtung der Finanzierung der Leistungen von Kindertagesbetreuung.

§ 1 definiert die Ziele und den Auftrag der Kindertagesförderung unter vollständiger Berücksichtigung der Kinderrechte sowie der bundesgesetzlichen inklusiven Normen. Berücksichtigung fanden dabei insbesondere folgende Empfehlungen der AG 1 und 2 des Beteiligungsprozesses:

- Der Förderauftrag soll in Brandenburg neben Bildung, Erziehung, Betreuung weiterhin auch die Versorgung des Kindes umfassen.
- Abweichend von der bisherigen Regelung sollen das Wohl und die Entwicklung des Kindes hervorgehoben und bei der Zielsetzung der Kindertagesförderung vor die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestellt werden.
- Der Bildungs- und Erziehungsauftrag ist grundlegend und konkret zu bestimmen.
- Die Beachtung von Kinderrechten sollte sowohl als Handlungsgrundlage für Erwachsene (pädagogische Fachkräfte) als auch als Bildungsauftrag, in der Vermittlung des Wissens an Kindern gesetzlich formuliert werden. Die Beachtung, Umsetzung und Sicherung von Kinderrechten in Kindertageseinrichtungen sind sicherzustellen. Die verpflichtende Verankerung in der Kita-Konzeption, die Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes, die Schaffung von Strukturen zur Partizipation von Kindern und die Etablierung eines Beschwerdemanagements sind verbindlich zu regeln.
- Es ist zu bestimmen, dass Einrichtungen der Kindertagesförderung insbesondere die Aufgabe haben, die Kinder auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive,

verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind.

Zu § 2 Frühkindliche Bildung

Die getroffenen Regelungen folgen der Empfehlung der AG 1, der frühkindlichen Bildung als Auftrag und Ziel der Kindertagesförderung eine hervorgehobene Position im Gesetz einzuräumen, wobei die Formulierung insbesondere eine alters- und kindgerechte Abgrenzung zum schulischen Bildungsbegriff erkennen lassen sollte. Wie in der Empfehlung konkret vorgeschlagen, wurde § 15 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiZ) „Frühkindliche Bildung“ als gut formulierte und alle Aspekte berücksichtigende Norm zum Vorbild genommen, um den frühkindlichen Bildungsbegriff und das Verständnis von frühkindlichen Bildungsprozessen sowie die sich daraus ergebenden Aufgaben für Fachkräfte der Kindertagesbetreuung im Kitarecht klar zu bestimmen. Die im Paragraphen abgebildeten Bildungsbereiche und der Ansatz der vom Kind ausgehenden alltagsintegrierten Pädagogik korrespondieren mit den im Entwurf des Bildungsplans des Landes Brandenburg formulierten Grundsätzen.

Zu § 3 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Der Empfehlung der AG 2 des Beteiligungsprozesses folgend werden im § 3 die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst. Absatz 1 und 4 definieren den familienunterstützenden und familienergänzenden Förderungsauftrag und bestimmen, dass dieser in Erziehungspartnerschaft mit den Eltern umzusetzen ist.

Als verbindliche Grundlage für die Gestaltung und Umsetzung der Angebote in Kindertageseinrichtungen wird in Absatz 2 der Bildungsplan bestimmt und mit der Finanzierung verknüpft.

Absatz 3 definiert Mindeststandards an die Einrichtungskonzeption, die unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 3 und des Bildungsplanes für alle Einrichtungen zu erarbeiten und fortzuschreiben ist. Die regelmäßige Fortschreibung und Evaluation der Konzeption ist wie von AG 1 und 2 empfohlen gesetzlich verankert. Mit diesem Absatz wird, wie durch AG 1, 3 und 5 empfohlen, die besondere Bedeutung der Konzeption einer Einrichtung als ein wichtiges Instrument im Betriebserlaubnisverfahren und im Qualitätsentwicklungs- und sicherungsprozess, sowie als Grundlage der Leistungsbeschreibung der Einrichtungen definiert.

Sowohl im Beteiligungsprozess als auch in der gesamtgesellschaftlichen Diskussion wird einer gut verzahnten Zusammenarbeit der Bildungssysteme Frühkindliche Bildung und Grundschule immer mehr Bedeutung beigemessen. Die Absätze 5 und 6 definieren für das System der Kindertagesförderung Grundlagen für eine verbindliche Zusammenarbeit. Auf Empfehlung der AG 2 wird davon abgesehen, ein verbindliches Übergangsportfolio gesetzlich zu regeln, da die Vorstellungen zur Umsetzung im System der Kindertagesbetreuung stark divergieren. Fachlich wurde für die Erarbeitung eines einheitlichen Übergangsportfolios votiert, dass an den Stärken und Kompetenzen der Kinder und nicht an den Defiziten orientiert ist. Ebenfalls nicht gesetzlich verankert ist der in Brandenburg noch geltende „Gemeinsame

Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule – GorBiKs“. Obgleich sich AG 3 klar dafür ausgesprochen hat, die Kooperation zwischen Schule und Hort auf der Grundlage eines klar formulierten gemeinsamen Orientierungsrahmens zu gestalten, wurde herausgearbeitet, dass die aktuell vorliegende Version dringend einer Überarbeitung hinsichtlich des Bildungsverständnisses und vor allem auch der Berücksichtigung der Kinderrechte bedarf.

Absatz 7 und 8 setzen die Empfehlungen der AG 2 auf Verankerung einer Pflicht zu einer ganzheitlichen Entwicklungsdokumentation auf Grundlage landeseinheitlicher Standards und sowie die Verpflichtung zur regelmäßigen Selbstevaluation unter Beteiligung von Kindern und Eltern um. So wird sichergestellt, dass der Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Bildungs- und Entwicklungsprozesses ist.

Absatz 9 stellt eine Umsetzung der Kinderrechtskonvention und der gestärkten Beteiligungsrechte der Kinder durch das KJSG dar und bestimmt, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden können. Eine Schärfung der Beteiligungs- und Kinderrechte insbesondere bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags wurde von den AG 1,2 und 5 empfohlen.

Zu § 4 Kinderschutz

Die Regelungen in § 4 folgen den Empfehlungen der AG 1 und 2, den Kinderschutz und das Kindeswohl im brandenburgischen Kitagesetz aufzunehmen, obgleich zum Schutz von Kindern bundesgesetzlich bereits viele Regelungen greifen. Besondere Bedeutung haben dabei das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz, sowie das 2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen insbesondere die Regelungen der Betriebserlaubnisverfahren und die der Zusammenarbeit an den Schnittstellen konkretisiert hat.

Da sowohl im Beteiligungsprozess als auch im Fachgespräch des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport zum Schwerpunkt Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen festgestellt wurde, dass die wichtige Einbindung von Kindertageseinrichtungen in die Kinderschutznetzwerke nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) flächendeckend noch nicht gelingt, wurde diese Regelungslücke mit Absatz 1 geschlossen. Mit dem Absatz ist jetzt nicht nur die Verpflichtung zur Netzwerkarbeit verbunden. Aus der verpflichtenden Verankerung der Maßnahmen in der Konzeption leitet sich auch die Darstellung in der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung ab. Die für die Netzwerkarbeit notwendige Arbeitszeit muss in der nach § 18 Absatz 7 zu berechnenden Jahresarbeitszeit Berücksichtigung finden.

Absatz 2 und 3 enthalten Verweisungen und Klarstellungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII.

Zu § 5 Gesundheitsvorsorge

Absatz 1 und 3 regeln Grundsätze der Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen in Anlehnung an das bestehende KitaG.

Absatz 2 wird in Auswertung der Erfahrungen der Coronapandemie eingefügt, um Leitungen bezüglich der Umsetzung der bundesgesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zu stärken.

Zur Stärkung des institutionellen Kinderschutzes wird das im brandenburgische Kindertagesgesetz bereits bestehende Rauchverbot um das Verbot von alkoholischen Getränken und Drogen erweitert.

Zu § 6 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich

Entsprechend der Empfehlungen der Arbeitsgruppe 1 werden in § 6 grundlegende Begriffe bestimmt, die zur Umsetzung der Kindertagesförderung notwendig sind.

In Absatz 1 erfolgt eine Bestimmung des Begriffs der Kindertagesförderung, der den bisherigen Begriff der Kindertagesbetreuung ersetzt. Diese neue Begriffsbestimmung folgt einerseits den gewachsenen gesellschaftlichen Anforderungen an das System der Kindertagesbetreuung und bildet zudem den in § 1 des SGB VIII definierten grundsätzlichen Rechtsanspruch eines jeden Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ab.

In Absatz 2 erfolgt eine Bestimmung der Angebote, in denen Kindertagesförderung umgesetzt werden kann. Entsprechend der Empfehlung der AG 1 sollen auch zukünftig alternative Angebote der Kindertagesförderung im Rahmen der Jugendhilfe sowie in Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs möglich sein (z.B. Eltern-Kind-Gruppen, flexible Angebote für Grundschulkindern oder integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung), wenn diese Angebote der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen Aufgaben und Ziele nach §§ 1 bis 3 gewährleisten. Auf Empfehlung der AG 1 erfolgt dabei keine abschließende Aufzählung konkreter alternativer Angebotsformen.

Absatz 3 bestimmt den Begriff der Kindertagespflege. Im Sinne der Anwendbarkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzes für Träger von Kindertageseinrichtungen werden die beschlossenen gesetzlichen Regelungen zur Kindertagespflege zukünftig in einem gesonderten Gesetz gefasst.

Der Empfehlung der AG 1 folgend, wird das Kitajahr in Absatz 4 auch zukünftig analog zu § 43 des Brandenburgisches Schulgesetz für den Zeitraum eines Schuljahres geregelt.

Absatz 5 bestimmt aus Lesbarkeitsgründen des Gesetzes, dass die für Kindertageseinrichtungen im Gesetz bestimmten Vorschriften auch für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend gelten.

Absatz 6 definiert den Begriff der Eltern. Da von einer einkommensabhängigen Kostenbeteiligung der Eltern abgesehen wird, wurde der Begriffsdefinition des SGB VIII gefolgt.

Absatz 7 definiert den Begriff der Gemeinde

Absatz 8 definiert das für Kindertagesförderung zuständige Mitglied der Landesregierung.

Zu § 7 Trägerschaft, Zusammenarbeit

Gemäß den Empfehlungen der AG 1 und 2 sichert Absatz 1 auch im zukünftigen Gesetz die Trägervielfalt in der Kindertagesförderung unter Berücksichtigung des in § 4 Absatz des SGB VII geregelten Subsidiaritätsgebotes.

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren die in § 45 SGB VIII bereits bestimmte Trägerzuverlässigkeit und entsprechen der Empfehlung der AG 5, die Anforderungen an den Träger – insbesondere die Verantwortung für die Umsetzung aller geltenden Rechtsbestimmungen – im Kitagesetz zu verankern.

In Anlehnung an § 4 SGB VIII und auf Empfehlung der Arbeitsgemeinschaften 1 und 5 regelt Absatz 4 die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden und den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Zu § 8 Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht

Absatz 1 regelt die Verpflichtung, dass mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen allen Kindern offenstehen müssen.

Absatz 2 definiert für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung der vierten Schuljahrgangsstufe mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg einen Rechtsanspruch auf Förderung und Versorgung ohne Nachweis eines Bedarfs und stellt klar, dass sich dieser Rechtsanspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mit dieser Regelung wird der Empfehlung der AG 1 entsprochen, mit dem Ziel des Bürokratieabbaus einen Mindestrechtsanspruch im Gesetz zu verankern, der keiner Prüfung und keines Bescheides bedarf.

Absatz 3 definiert die Kriterien für die Gewährleistung bedarfsgerechter Kindertagesförderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Kinder in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe. Auch hierbei wurden die Empfehlungen aus dem Beteiligungsprozess berücksichtigt, das Wohl und die Entwicklung des Kindes als begründeten Bedarf prioritär zu setzen. In Auswertung der regional sehr heterogenen Gewährleistungspraxis wird zudem klargestellt, dass insbesondere auch den Bedürfnissen erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher, Angehörige pflegender oder sozial benachteiligter Eltern vorrangig Rechnung zu tragen ist. Um rechtliche Unsicherheiten und Auslegungsspielräume zu verringern, wird die Gruppe der sozial benachteiligten Eltern näher bestimmt.

Absatz 4 regelt den Mindestrechtsanspruch abweichend vom alten Kitagesetz. In den Diskussionen der AG 1 wurde festgestellt, dass die Betreuungszeit von Kindern in Kindertageeinrichtungen in Brandenburg durchschnittlich bereits bei über acht Stunden liegt. Bislang ist im Kitagesetz jedoch nur ein Mindestrechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung von sechs Stunden täglich gesichert. In Folge sind aufwändige Rechtsanspruchsprüfungsverfahren für eine Mehrheit der Kinder notwendig. Zugleich ist festzustellen, dass insbesondere bei Kindern aus Familien mit erwerbslosen Elternteilen eine teilweise restriktive Bewilligungspraxis des Rechtsanspruchs über sechs Stunden zu Lasten der Kinder vollzogen wird. Folgend wurde die Anhebung des Kernrechtsanspruchs auf acht Stunden als Alternative am intensivsten diskutiert. Aufgrund der enormen Verwaltungseinsparung und der besseren Gewährleistung gleicher Teilhabechancen für alle Kinder wurde diese Version in das

Gesetz übernommen. Diese Regelung bietet Eltern weiterhin die Möglichkeit, auf Wunsch einen geringeren Betreuungsumfang anzuzeigen und im Betreuungsvertrag zu vereinbaren. Auf Empfehlung der AG 1 und in Vorbereitung der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes wird für Kinder im Grundschulalter eine Mindestbetreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit während der Schulzeiten und eine Mindestbetreuungszeit von zehn Stunden in den Schulferien definiert. Diese Regelungen tragen auch den veränderten Lebenswirklichkeiten der Familien (längere Arbeitszeiten der Eltern, lange Fahrtwege, mehrere Minijobs etc.) Rechnung. Insbesondere für die große Gruppe der erwerbstätigen Alleinerziehenden ist die unbürokratische Gewährleistung ausreichender Betreuungszeiten notwendig, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgruppen 1 und 3 regelt Absatz 5 für Kinder mit einer Behinderung gem. § 2 SGB IX ab der fünften Klasse einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit während der Schulzeiten und mit einer Mindestbetreuungszeit von zehn Stunden in den Schulferien. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen für das jeweilige Kind tatsächlich noch bedarfsgerecht und geeignet ist.

Absatz 6 bestimmt die Gewährleistung von Rechtsansprüchen für längere Betreuungszeiten und definiert den Bedarf. Der Absatz folgt der Empfehlung der AG 1, den erweiterten Rechtsanspruch (bedingter Rechtsanspruch) wie im bisherigen Kita-Gesetz mit Voraussetzungen zu verknüpfen, die in Auswertung der Diskussion erweitert wurden.

Absatz 7 bestimmt, dass Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs dem Bedarf des Kindes entsprechen sollen und folgt hier den Empfehlungen mehrerer Arbeitsgruppen.

Obgleich die Verpflichtung zur Information der Eltern durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits in § 24 Absatz 5 SGB VIII geregelt ist, wird diese Verpflichtung auf Empfehlung der AG 2 in Absatz 8 landesgesetzlich gespiegelt.

Absatz 9 konkretisiert das in § 5 SGB VIII geregelte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern für den Bereich der Kindertagesförderung und bestimmt eine Informationspflicht der Eltern gegenüber der Gemeinde, in der sich die gewünschte Kindertageseinrichtung befindet.

Absatz 10 regelt die Informationspflicht der Eltern in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes für den Fall der Wahl einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Landkreises, in dem die Wohnsitzgemeinde des Kindes liegt, oder außerhalb der kreisfreien Stadt, die die Wohnsitzgemeinde des Kindes ist.

Zu § 9 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Absatz 1 bildet den neuen inklusiven Kindertagesförderungsanspruch gemäß § 22a SGB VIII landesrechtlich ab und stellt eindeutig klar, dass für Angebote der Kindertagesförderung die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Kinder mit Behinderungen sicherzustellen ist. Bislang erfolgte eine Auslegung dieser Bundesnorm nur im Rahmen der „Amtlichen Hinweise des MBS zur Auslegung von § 22a Abs. 4 SGB VIII - Inklusion in der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten (https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/AbI-MBS_18_2022.pdf). Hierin stellt das für

Kindertagesförderung zuständige Fachministerium bereits klar, dass alle Kinder mit und ohne Behinderung, die im Land Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG haben, grundsätzlich auch einen subjektiven Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Aufnahme in jede Kindertagesstätte im Land Brandenburg besitzen. Folgend sind damit grundsätzlich, d.h. „regelmäßig“ immer Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gemeinsam in Kindertagesstätten aufzunehmen und ist eine inklusive Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten grundsätzlich sicherzustellen. Dies ist Teil des Förderungsauftrags. Unterbleibt die Ermöglichung solcher Begegnungen, kann in Einschätzung des Fachministeriums eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 45 Abs. 7 SGB VIII gegeben sein. Es liegt ein Verstoß gegen § 22a Abs. 4 SGB VIII vor, wenn solche Begegnungen ohne eine ausreichend tragfähige Begründung unterbleiben. Der Förderauftrag – auch zur Realisierung inklusiver Angebote gemäß Absatz 4 – ist daher auch im Betriebslaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII zu beachten. Dieser rechtlichen Bewertung folgend, erfolgt in Absatz 1 eine rechtliche Verankerung des inklusiven Kindertagesförderungsanspruches im Landesgesetz, der in der Konzeption der Einrichtungen und in den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen Berücksichtigung finden muss.

Den Empfehlungen der AG 3 folgend, benennt Absatz 2 neben den Regeleinrichtungen explizit die Integrationseinrichtungen, die weiterhin Bestand haben und zu Kompetenzzentren weiterentwickelt werden sollten.

Absatz 3 stellt klar, dass Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, durch ergänzende pädagogische Angebote in der Kindertageseinrichtung unterstützt werden sollen. Einerseits sind hierfür Personalzuschläge nach § 18 (3) Satz 2 zu gewähren. Um die Förderung der Kinder bedarfsgerecht zu gestalten, wird andererseits bestimmt, dass weitere gem. §§ 112 ff. SGB IX oder § 35a SGB VIII gewährte therapeutische und heilpädagogische Hilfen nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden sollen. Die Bestimmungen dieses Absatzes folgen der Klarstellung der Amtlichen Hinweise des MBS, dass „die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen muss.“

Zu § 10 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

Absatz 1 bestimmt das Verfahren der Bedarfsanmeldung der Eltern beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Absatz 2 bestimmt, dass der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf feststellt und einen Bescheid erstellt, der neben der stundenweisen Festlegung des erforderlichen Betreuungsumfanges unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten zugleich den Bedarf an zusätzlichem Personal im Sinne von § 18 Abs. 3 feststellt. Dieses Vorgehen soll Familien mit Kindern mit besonderen Förderbedarfen gesonderte Antragsverfahren ersparen und zum Abbau von Verwaltungsaufwänden beitragen.

Absatz 3 stellt klar, dass der Bescheid im Kontext des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII zu einer wohnortübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 27

finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen berechtigt und auch bei einem Wechsel der Tageseinrichtung Bestand hat.

Um Bürokratieaufwände zu verringern, bestimmt Absatz 4, dass eine erneute Bedarfsprüfung nur dann notwendig ist, wenn eine Erweiterung des Betreuungsumfanges gewünscht wird. Um insbesondere die Verfahren für Familien mit Kindern mit besonderen Förderbedarfen zu verringern, wird klargestellt, dass die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs nicht erforderlich ist. Auch für Kinder, die von der allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine erneute Bedarfsprüfung mehr erforderlich.

Um landeseinheitliche Verfahren zu sichern, bestimmt Absatz 5, dass Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren im Rahmen einer Rechtsverordnung durch das für Kindertagesförderung zuständige Mitglied der Landesregierung zu regeln ist. Damit soll den Empfehlungen der AG 1 entsprochen werden, die für die Prüfung des Bedarfs von verlängerten Betreuungszeiten und bedingten Rechtsansprüchen landesweit einheitliche Kriterien gefordert hat. Diese Empfehlung erfolgte in Auswertung der bislang regional unterschiedlich gehandhabten Verwaltungspraxis, die zu regionalen Ungleichbehandlungen führt.

Zu § 11 Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots

Absatz 1 bestimmt, dass den Empfehlungen der AG 1 folgend unverändert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe hat, die Kindertagesbetreuung nach § 8 zu gewährleisten.

Um ein bedarfsgerechtes Angebot zu planen, regelt Absatz 2, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zukünftig jährlich einen Bedarfsplan auf der Grundlage der zum Stichtag 01.03. des vorangegangenen Kitajahres vorliegenden Daten über die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sowie über die betreuten, geborenen und zugezogenen Kinder erstellt. Klargestellt wird, dass die Aufnahme von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen in den Bedarfsplan noch keinen Anspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII begründet.

In Auswertung der Erfahrungen der Praxis bestimmt Absatz 3, dass bei der Bedarfsplanung neben den statistischen Daten auch die Infrastrukturentwicklungen und örtlichen Lebensbedingungen Berücksichtigung finden sollen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken. Besonders zu berücksichtigen sind u. a. die Wirtschafts- und Sozialstruktur und die Anzahl von Kindern mit Behinderungen innerhalb der Familien.

Um die Lebensbedingungen der Familien und das Wunsch- und Wahlrecht bei der Bedarfsplanung ausreichend zu berücksichtigen, bestimmt Absatz 4, dass bei der Planung die im Planungsgebiet nach § 24 gebildete Elternvertretung anzuhören ist. Zudem ist der Bedarfsplan im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebiets aufzustellen, und durch den für das Planungsgebiet zuständigen Jugendhilfeausschuss zu beschließen. Um das Wunsch- und Wahlrecht zu gewährleisten, sind die Bedarfspläne jeweils mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Absatz 5 bestimmt dahingehend verstärkend, dass die örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe benachbarter Gebietskörperschaften bei der Planung zur Sicherstellung einer regional übergreifenden Platzversorgung zusammenarbeiten sollen.

Abschließend stellt Absatz 6 klar, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe sicherzustellen hat, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird.

Mit den in § 11 getroffenen Regelungen wurden die Hinweise der Empfehlung zu „Jugendhilfeplanung/ Bedarfsplanung“ der AG 1 umgesetzt.

Zu § 12 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen

Entsprechend der Empfehlungen der AG 2 bestimmt Absatz 1, dass sich das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien ausrichten und folgend bedarfsgerechte Öffnungszeiten umfassen soll.

Absatz 2 stärkt den Versorgungsauftrag der Kitas und regelt der wortgleichen Empfehlung der AG 1 folgend eine Konkretisierung des Versorgungsauftrages. Ziel ist es, ein gesundes Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen. Folgend wurde der Versorgungsanspruch dahingehend ausgeführt, dass er neben der gesundheitsfördernden Ernährung auf Grundlage der DGE-Standards auch eine Grundversorgung an Pflegeausstattung umfasst. Da der Versorgungsauftrag als Bestandteil des Rechtsanspruchs und des Leistungsangebots definiert wird, erfolgt eine weitere Spezifizierung von Qualitätsmerkmalen in der Qualitätsentwicklung nach § 15.

Um soziale Teilhabe und Chancengleichheit zu gewährleisten, stellt Absatz 3 klar, dass zusätzliche Angebote in den Kindertageseinrichtungen so auszugestaltet sind, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, daran teilzunehmen. Um die sukzessive Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren zu ermöglichen, ermöglicht die Regelung in diesem Absatz, dass Träger von Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Angebote der Jugendhilfe, insbesondere im Sinne von § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, bereitstellen können.

Absatz 4 regelt das Fachkräftegebot für die Umsetzung von Angeboten der Kindertagesförderung und folgt hier den Empfehlungen der AG 4.

Zu § 13 Erlaubnis und Aufsicht

Auf Empfehlung der AG 5 erfolgt in den § 1 bis 3 eine Abbildung der Betriebserlaubnisregelungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII.

Zu § 14 Bau und Ausstattung

Die Regelungen des § 14 erfolgen auf Grundlage der Empfehlungen der AG 5 „Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung – räumliche Voraussetzungen“, die im Grundsatz fordert, das Kita-Gesetz um konkretere räumliche Voraussetzungen zu ergänzen.

Absatz 1 greift die konkretisierte Empfehlung auf, im Gesetz zu regeln, dass Kindertageseinrichtungen über eine kind- und entwicklungsgerechte Ausstattung verfügen sollen und in Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein

müssen, dass eine den Aufgaben und Zielen nach §§ 1 bis 3 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist. Um dies zu gewährleisten, sind bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.

Absatz 2 definiert die in der Empfehlung der AG 5 vorgeschlagenen Mindeststandards und bestimmt, dass weitere konkrete Vorgaben für den Bau, die Ausstattung, die Flächenzuordnung und das Raumkonzept von Kindertageseinrichtungen durch das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium im Rahmen einer Rechtsverordnung zu erfolgen haben. Eine rechtlich verbindliche Verankerung von Mindeststandards ist notwendig, um die räumliche Qualität von Einrichtungen zu entwickeln und zu sichern, die maßgeblich für die pädagogische Qualität und das Kindeswohl ist.

Hinsichtlich der Sicherung der Qualität bestimmt Absatz 3 eine Beratungspflicht des Trägers bereits im Planungsstadium des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII. Um Verfahren der befristeten Ausnahmen von den Flächenanforderungen nach Absatz 3 zuzulassen und klar zu regeln, bestimmt Absatz 4 auf Empfehlung der AG 5, dass Ausnahmegründe und Ausnahmefristen durch das für Kindertagesförderung zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 15 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Absatz 1 regelt, dass zwischen dem für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung des Landeskitaelternbeirat (LKEB) landesweit verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) in einem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII zur Gewährleistung der Ziele nach §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes und des landeseinheitlichen Bildungsplans zu verhandeln und abzuschließen sind. Mit dieser Regelung wird

die Empfehlung der AG 2 umgesetzt, die zur Förderung von Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen einen rechtlichen Rahmen gefordert hat. In der landesweit gültigen Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird durch die benannten Vertragspartner der qualitative Anspruch an die Arbeit von Kindertagesbetreuung definiert. Mit einem solchen Qualitätsrahmen werden die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes von Kindertagesbetreuung sowie geeignete Maßnahmen, die zu ihrer Gewährleistung dienen, festgelegt und damit die Grundlage geschaffen, landesweit einheitliche Orientierungen für die Finanzierung der Aufgaben zu bieten. Grundlegende Zielsetzung sollte dabei sein, die fachliche Qualität des Angebotes auf der Basis der Erfordernisse nach § 45 SGB VIII aber auch den Vorgaben nach § 79a SGB VIII sowie KitaG und Bildungsgrundsätzen zu erfüllen und deren Qualität stetig weiterzuentwickeln. Diese Regelung ist notwendig, da Studien belegen, dass auch in Brandenburg nur von einer mittelmäßigen Kita-Qualität auszugehen ist und große regionale Unterschiede bezüglich der jeweiligen Orientierungs-, Struktur-, Organisations-, Prozess- und Kontextqualität in Kindertagesstätten festzustellen sind.

Absatz 2 verpflichtet die Träger von Kindertageseinrichtungen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der verbindlichen Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Absatz 3 bestimmt, dass zur Unterstützung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung in den Kindertageseinrichtungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften nach § 78 einzurichten sind. Zur Qualitätssicherung und –entwicklung ist die Zusammenarbeit zwischen den freien und dem öffentlichen Träger in der Region von großer Bedeutung. Folgend wurde die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der freien Träger bereits in § 78 SGB VIII festgeschrieben. Festzustellen ist, dass bislang nicht in allen Landkreisen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung gebildet worden sind.

Zu § 16 Pädagogische Fachkräfte

Auf Grundlage der Empfehlungen der AG 1,3, 4 und 5 erfolgt in § 16 eine Bestimmung des Begriffs der pädagogischen Fachkräfte und eines Fachkräftekatalogs im Gesetz, um das Qualifikationsniveau in der Kindertagesförderung zu sichern.

Absatz 1 entspricht den Regelungen der §§ 9 und 11 der geltenden Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV).

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 9 Absatz 2 der geltenden Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV).

Absatz 3 und 4 entsprechenden Regelungen der § 10 der geltenden Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV).

Zu § 17 Einsatz des pädagogischen Personals

Absatz 1 bestimmt, dass in den Tageseinrichtungen zur Förderung der Kinder pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen sind, die gewährleisten, dass die in §§ 1-3 genannten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden. Diese Regelung folgt den Empfehlungen der AG 4. Insbesondere wird klargestellt, dass nicht allein der Abschluss relevant für eine Beschäftigung der Fachkräfte ist, sondern durch den Träger auch sichergestellt sein muss, dass Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung den beschäftigten pädagogischen Fachkräften bekannt sind.

Absatz 2 regelt einen für die inklusive Gestaltung der Kindertagesförderung notwendigen Mindeststandard, der bestimmt, dass in Tageseinrichtungen, in denen Kinder mit zusätzlichem Förderungsbedarf gem. § 9 betreut werden, mindestens eine der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen oder sich in der Weiterbildung zum Erwerb einer solchen Qualifikation befinden soll. Diese Regelung ist als Übergangslösung zu verstehen, da es dringend angezeigt ist, Wissen und Kompetenzen für die Umsetzung einer inklusiven Kindertagesbetreuung in die grundständige Ausbildung von pädagogischen Fachkräften zu integrieren.

Absatz 3 definiert die wichtigsten Prozesse der mittelbaren pädagogischen Aufgaben als verpflichtende Arbeitsbestandteile der pädagogischen Fachkräfte. Diese Regelung ist einerseits im Sinne der (sozialräumlichen) Qualitätsentwicklung und der Stärkung des Kinderschutzes notwendig. Andererseits wird mit dieser Feststellung klargestellt, dass diese Aufgaben Bestandteil der zu finanzierenden Leistungen der Kindertagesförderung sind.

Absatz 4 dient der Qualitätsentwicklung und –sicherung und folgt den Empfehlungen der Arbeitsgruppe 4.

Absatz 5 folgt den Empfehlungen der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und den Diskussionen in der AG 4 und regelt, dass die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte durch weiteres geeignetes Personal unterstützt werden kann. Um das Kindeswohl und die Qualität der frühkindlichen Bildung zu sichern, ist dieses Personal jedoch nicht bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung nach § 18. Abs. 1 bis Abs. 3 zu berücksichtigen. Diese Regelung weicht von den §§ 15 bis 17 ab der geltenden Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV) ab, die dahingehend durch das für Kindertagesförderung zuständige Fachministerium angepasst werden muss.

Absatz 6 stellt klar, dass Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung zur Unterstützung des pädagogischen Personals eingesetzt werden können. Ein selbständiger Einsatz ohne Anleitung und Aufsicht einer Fachkraft ist damit ausgeschlossen.

Absatz 7 bestimmt, dass Näheres zum Personaleinsatz durch das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium in einer Rechtsverordnung geregelt werden soll.

Zu § 18 Bemessung des pädagogischen Personals

An vielen Positionen des Beteiligungsprozesse wurde die enorme Bedeutung der Personalzumessung bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität herausgestellt. Insbesondere die Arbeitsgemeinschaften 1, 4 und 5 haben klare Empfehlungen zur Veränderung der Personalzumessungslogik des brandenburgischen Kitarechtes ausgesprochen. Betont wurde dabei, dass diese nicht nur hinsichtlich der Qualitätssicherung und –entwicklung dringend notwendig sind, sondern vor allem auch, um wirkungsvolle Maßnahmen zur Bewältigung der sich zuspitzenden Fachkräftekrise zu ergreifen, um Fachkräfte zu binden, zu gewinnen und multiprofessionelle Teams zur Abdeckung von Förderbedarfen unserer Kinder aufzubauen. Die durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im August vorgelegte Fachkräftemodellrechnung zeigt, dass der Einstellungsbedarf in den kommenden Jahren - bereits ohne Berücksichtigung weiterer notwendiger Qualitätsverbesserungen – unter dem vorhandenen Personaleinstellungsangebot liegt. Zugleich wurde ermittelt, dass jährlich ca. 600 Fachkräfte aus Altersgründen und ca. 1.600 Fachkräfte aus anderen Gründen das System verlassen. Berichte von Trägern (u. a. im Fachgespräch des ABJS zur Fachkräftesituation in der Kindertagesbetreuung am 09.03.2023) verdeutlichen, dass ein Großteil der Beschäftigten das Arbeitsfeld aufgrund schlechter Rahmenbedingungen, hoher Belastungen und der eigenen Sorge verlässt, Kinder nicht in ausreichend guter Qualität betreuen und bilden zu können.

Das grundsätzliche Problem der Fachkräfteüberlastung liegt in den Regelungen des geltenden Kitarechtes zur Personalberechnung. Grundsätzlich kann bei der Personalberechnung unterschieden werden zwischen dem Personalschlüssel und der Fachkraft-Kind-Relation. Der Personalschlüssel gibt an, wieviel Personal eine Einrichtung grundsätzlich für die Betreuung der Kinder (rechnerisches Personal pro Stunde und Kind) zur Verfügung hat. Die Fachkraft-Kind-Relation markiert hingegen, wieviel Personal tatsächlich für die direkte Arbeit mit den Kindern zur

Verfügung steht, weil sie Ausfallzeiten (z.B. durch Urlaub, Krankheit, oder Fortbildungen und durch mittelbare pädagogische Arbeit, zu denen Vor- und Nachbereitungszeit, Teamsitzungen, Elterngespräche etc. gehören) transparent ausweist und vom Personalschlüssel abzieht.

Das Brandenburgische Kitagesetz sowie die Kitapersonalverordnung sehen jedoch weder einen Personalschlüssel noch eine Fachkraft-Kind-Relation vor, sondern lediglich einen Personalzumessungsschlüssel. Dieser Personalzumessungsschlüssel gibt an, wie viel rechnerisches Personal eine Einrichtung für Kinder erhält, die in einem bestimmten Zeitumfang betreut werden. Eine Einrichtung erhält im Krippen- und Kindergartenbereich aktuell z.B. gleich viel rechnerisches Personal für Kinder, die acht Stunden betreut werden wie für Kinder, die zehn Stunden oder gar zwölf Stunden betreut werden. Rein rechnerisch kann der im Gesetz genannte Schlüssel nur bis zu einem Betreuungsumfang von bis zu siebeneinhalb Stunden aufrechterhalten werden, denn je länger die Kinder in der Kita verweilen und je mehr Kinder in der Kita lange Betreuungszeiten (mehr als siebeneinhalb Stunden) haben, desto weiter muss das vorhandene Personal über die Stunden verteilt werden und desto geringer wird der Personalschlüssel bzw. die Fachkraft-Kind-Relation pro Stunde und Kind. Des Weiteren ist nicht klar bestimmt, welche Zeiteile des finanzierten notwendigen pädagogischen Personals für mittelbare (Vor- und Nachbereitung, Beobachtung, Dokumentation, Elterngespräche, Kinderschutzverfahren Gespräche mit Schule, Jugendamt und anderen Institutionen, Teambesprechungen etc.) sowie durchschnittliche Abwesenheitszeiten (z.B. wegen Urlaub, Krankheit und Fortbildung) als erforderlich angesehen und damit zugemessen werden. Diese Arbeiten müssen gegenwärtig zu Lasten der Arbeit mit den Kindern erbracht werden. Seit 2010 weisen Träger und Fachkräfte der Kindertagesbetreuung kontinuierlich darauf hin, dass unter diesen Rahmenbedingungen die Betreuung von Kindern mit Betreuungszeiten über acht Stunden, sowie die stetig wachsenden Anforderungen an die Arbeit im Bereich der frühkindlichen Bildung nicht sachgerecht erbracht werden können. Auch die Diskussionen des Beteiligungsprozesses haben verdeutlicht, dass es dringend notwendig ist, sowohl die Rahmenbedingungen für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen als auch die Ausbildungsbedingungen im Bereich der Kindertagesbetreuung so zu verändern, dass es gelingt, Fachkräfte im System zu binden, aus dem System geflüchtete Fachkräfte wieder zurückzugewinnen und zeitnah ausreichend neue Fachkräfte zu gewinnen. Die durch das Ministerium für Bildung und Jugend 2023 erlassenen Änderungen der Kita-Personalverordnung werden diesen Anforderungen und den Empfehlungen des Beteiligungsprozesses zur Kitarechtsreform nicht gerecht. Weder wird die vorhandene Problemlage fehlender Personalbemessungszeiten für lange Betreuungszeiten, mittelbare Arbeitszeiten sowie Ausfallzeiten korrigiert, noch werden die Träger in die Lage versetzt, im Rahmen der Kitafinanzierung Fachkräfte auszubilden. Die durch das MBS vorgeschlagene zentrale Lösung der Öffnung des Fachkräftegebots für sogenannte „Ergänzungsfachkräfte“ entspricht nicht den Empfehlungen des Beteiligungsprozesses und führt aktuell zu Konflikten und abnehmender Ausbildungsbereitschaft in der Praxis. Mit den folgenden Regelungen werden Empfehlungen zur wirkungsvollen Veränderung der Personalbemessung in das Kitagesetz übernommen.

Absatz 1 bestimmt, dass der Träger von Tageseinrichtungen gewährleisten muss, dass die Förderung der Kinder durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal gesichert ist.

Absatz 2 bestimmt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Finanzierung gem. § 27 dieses Gesetzes durch die Zuweisung ausreichender Mittel für Personalkosten sicherstellen muss, dass eine pädagogische Fachkraft im Rahmen der unmittelbaren Arbeit zeitgleich regelmäßig nicht mehr als vier Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, zehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder fünfzehn Kinder im Grundschulalter fördert. Im Unterschied zur geltenden Personalzumessung wird hier eine Fachkraft-Kind-Relation bestimmt.

Um diese Fach-Kraft-Relation für alle Kinder, in allen Betreuungsformen zu sichern, definiert Absatz 3 Berechnungskriterien für die Bemessung des Beschäftigungsumfanges, die den Empfehlungen der AG 4 folgen. AG 4 empfiehlt, dass die Personalbemessung im Kitarecht nach dem individuellen Betreuungsumfang je Kind erfolgen und die Mehrbedarfe von Kindern aus sozial benachteiligten Wohngebieten sowie die Mehrbedarfe für Kinder mit Förderbedarf berücksichtigen soll.

Folgend regelt Nummer 2 des Absatz 3 die Personalbemessung für den bedarfsgerechten individuellen Betreuungsumfang je Kind. Für alle Betreuungsformen werden dabei in Orientierung an die Empfehlungen des Bundes (GuteKitaG (DS 19/4947) folgende Parameter zugrunde gelegt:

Für Krippe und Kindergarten:

- bis 6h/täglich (30 Wochenstunden) Betreuungszeit 0,8 Vollbeschäftigteneinheit
- bis 7h/täglich (35 Wochenstunden) Betreuungszeit 0,9 Vollbeschäftigteneinheit
- bis 8h/täglich (40 Wochenstunden) Betreuungszeit 1,0 Vollbeschäftigteneinheit
- bis 9h/täglich (45 Wochenstunden) Betreuungszeit 1,1 Vollbeschäftigteneinheit
- bis 10h/täglich (50 Wochenstunden) Betreuungszeit 1,2 Vollbeschäftigteneinheit

Für Hort:

- bis 4h/täglich (20 Wochenstunden) Betreuungszeit 1,0 Vollbeschäftigteneinheit
- bis 5h/täglich (25 Wochenstunden) Betreuungszeit 1,1 Vollbeschäftigteneinheit
- bis 6h/täglich (30 Wochenstunden) Betreuungszeit 1,2 Vollbeschäftigteneinheit
- bis 7h/täglich (Ferien) Betreuungszeit 1,3 Vollbeschäftigteneinheit

- | | |
|-------------------------------------|--|
| - bis 8h/taglich (Ferien)
heit | Betreuungszeit 1,4 Vollbeschaftigteneinheit |
| - bis 9h/taglich (Ferien)
heit | Betreuungszeit 1,5 Vollbeschaftigteneinheit |
| - bis 10h/taglich (Ferien)
heit | Betreuungszeit 1,6 Vollbeschaftigteneinheit |

jeweils geteilt durch die Anzahl der Kinder, die in der entsprechenden Altersgruppe durch eine Fachkraft zu betreuen sind. Mit diesem Bemessungsmodell entfallt die Notwendigkeit der Finanzierungsrichtlinie fur die langen Betreuungszeiten. Die freiwerdenden Mittel sind im Haushalt fur die landesanteilige Finanzierung der Kindertagesforderung einzusetzen.

Nummer 2 regelt den Empfehlungen der Arbeitsgruppen 1,3 und 4 entsprechend, die Personalbemessung fur inklusive Betreuungsangebote. Dabei wird im Rahmen der Personalbemessung durch den ortlichen Trager der offentlichen Jugendhilfe altersunabhangig fur Kinder mit besonderem Forderbedarf zusatzliches Fachpersonal im Umfang von 0,25 Vollzeitbeschaftigteneinheiten je Kind berucksichtigt.

Um den besonderen Bedarfen von Kindern besser gerecht zu werden, die in Wohngebieten mit sozialbenachteiligenden Bedingungen leben, bestimmt Nummer 3, dass je Kind zusatzliches Fachpersonal im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschaftigteneinheiten je Kind zugemessen wird. Dabei ist das Merkmal der sozialen und sozialraumlichen Gegebenheiten durch das fur Kindertagesforderung zustandige Ministerium in einer Rechtsverordnung auszugestalten. Mit dieser Regelung findet das gegenwartig umgesetzte Forderprogramm Kiez-Kita eine gesetzliche Verankerung.

Nummer 4 Absatz 3 bestimmt, dass fur Kinder, die langer als zehn Stunden gefordert werden, stundenweise weitere Personalzuschlage zu gewahren sind.

Nummer 5 stellt klar, dass uber die in Nr. 1 – 4 festgelegten Parameter hinaus im Rahmen der Leistungs-, Qualitatsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung nach § 27 weitere spezifische Regelungen fur besondere Bedarfe betreuter Kinder getroffen werden konnen.

Nummer 6 definiert als Bezugsgroe fur die Wochenarbeitsstundenzahl fur eine Vollzeitbeschaftigteneinheit die jeweils geltenden Regelungen des TVoD - Sozial- und Erziehungsdienst.

Nummer 7 folgt der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaften 1, 4 und 5, ein landeseinheitliches und nachvollziehbares Berechnungsmodell fur die Berechnung der Brutto-Netto-Jahres-Arbeitszeit einer Fachkraft und der Zeitanteile fur mittelbare padagogische Arbeit im Kitarecht zu verankern und bestimmt, dass spatestens zum 01.01.2028 landeseinheitliches Berechnungsmodell in der Personalverordnung verankert ist.

Nummer 8 bestimmt den 01.September als Stichtag fur die Bemessung des notwendigen padagogischen Personals im Rahmen der Leistungs-, Qualitatsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 27. Abweichend von den bisherigen Regelungen wird auf die verwaltungsaufwandige Bemessung des Personals an vier

Stichtagen verzichtet, die einer verlässlichen und personalbindenden Planung entgegenwirken.

Absatz 4 entspricht den Empfehlungen der AG 4 und den Stellungnahmen der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, die Anrechnung der Kräfte in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung schrittweise bis zur Vollfinanzierung der Ausbildung zu reduzieren. Die bisherige Praxis der Anerkennung der tätigkeitsbegleitenden Auszubildenden auf das notwendige pädagogische Personal führt in der Praxis zu massiven Überlastungen der Teams in den Einrichtungen, da anstelle einer grundständig ausgebildeten Fachkraft eine Nichtfachkraft eingestellt wird, die durch vorhandene Fachkräfte angeleitet und begleitet werden muss. Dieses Verfahren führt dazu, dass schon seit Jahren viele Träger auf die Möglichkeit verzichten, selbst auszubilden. In Anbetracht des bereits vorhandenen massiven Fachkräftemangels muss diese Praxis geändert werden. In Anlehnung an das Kitagesetz in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt mit Inkrafttreten des Gesetzes eine stufenweise Reduzierung der Anerkennungsanteile.

Absatz 5 regelt die Ausbildungsvergütung der Auszubildenden in Orientierung an den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Mit Absatz 6 erfolgt eine gesetzliche Verankerung des Landesprogramm „Zeit für Anleitung“ geregelt.

Zu § 19 Leitung einer Kindertageseinrichtung

Mit § 19 wird den Empfehlungen von AG 1, 2 und 4 gefolgt, Aufgaben und Ressourcenbemessung der Leitung in Form eines eigenständigen Paragraphen im Kitagesetz zu regeln.

Absatz 1 beschreibt Rolle und Schwerpunktaufgaben der Leitung.

Absatz 2 definiert den Mindeststandard des Qualifikationsniveaus einer Leitung.

Absatz 3 bemisst die Leitungsfreistellung der Leitung gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaften 2 und 4, der Anzahl der Kinder folgend. Für die Ermittlung des Personalbedarfs ist die Leitungstätigkeit mit zusätzlichen Arbeitskraftanteilen im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutes Kind zu berücksichtigen. Um auch für kleine Einrichtungen ausreichend freigestellte Leitungszeit zu ermöglichen, muss mindestens ein Umfang von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kindertageseinrichtung zugemessen werden. Der Leitungsanteil für ein Kindergartenjahr wird auf der Grundlage der in der Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. September tatsächlich belegten Plätze ermittelt. Die Regelung der Leitungsfreistellung wird den gewachsenen Herausforderungen der pädagogischen Arbeit sowie der erhöhten Komplexität der übertragenen Verantwortungsbereiche gerecht. Mit der Neuregelung der Leitungsfreistellung wird die Trennung zwischen pädagogischen und organisatorischen Leitungsanteilen aufgehoben. Damit wird gewährleistet, dass innerhalb eines flexiblen Rahmens in jeder Kita eine Klärung von Träger- und Leitungsaufgaben vorgenommen werden kann.

Zu § 20 Fach- und Praxisberatung

Das in den vergangenen Jahren etablierte System von Fach- und Praxisberatung ist im Flächenland Brandenburg quantitativ nicht ausreichend. Aktuell liegt das Verhältnis von Fach- und Praxisberatung zu Platzzahlen im Durchschnitt bei einer

Fachberatung zu 2.900 Kindern, wobei große regionale Unterschiede (zwischen 650 bis 6.000 Kinder pro Fach- und Praxisberater Teil- oder Vollzeitbeschäftigung) auszumachen sind. Diese Situation wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses als unzureichend eingeschätzt. Da die Fach- und Praxisberatung als entscheidend für die Qualitätssicherung und –entwicklung in den Kindertageseinrichtungen bewertet werden, haben AG 1 und 4 grundsätzliche Empfehlungen zur Ausgestaltung eines Rechtsanspruchs auf Fachberatung gegeben, denen im § 20 entsprochen wurde.

Absatz 1 bestimmt die grundsätzliche Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebotes an Fachberatung. Bei der Planung im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind der Jugendhilfeausschuss und die AG nach § 78 zu beteiligen.

Absatz 2 folgt den Empfehlungen der AG 4 und regelt ab dem 01.01.2029 einen konkretisierten Rechtsanspruch auf Fachberatung in Kindertageseinrichtungen im Umfang von jeweils einer Vollzeitstelle je 1000 belegte Plätzen. Dieser kann durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst umgesetzt werden, soweit diese Aufgabe nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst wahrgenommen wird.

Absatz 3 bestimmt die Aufgaben der Fachberatung entsprechend der Empfehlungen aus dem Beteiligungsprozess.

Absatz 4 bestimmt die in den §§ 1 bis 3 formulierten Ziele und Aufgaben der Kindertagesförderung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 15 und den Bildungsplan des Landes Brandenburg zu Grundsätzen der Fachberatung.

Absatz 5 definiert im Sinne der Qualitätssicherung den Mindeststandard des notwendigen Qualifizierungsniveaus einer Fachberatung.

Absatz 6 bestimmt mögliche Träger von Fachberatungen gem. des in § 4 Absatz 2 SGB VIII geregelten Subsidiaritätsgebots.

Zu § 21 Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Absatz 1 bestimmt, dass das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet ist, den Bedarf an Ausbildungsplätzen für das pädagogische Personal im Sinne des § 18 zu planen und regelmäßig fortzuschreiben, um eine ausreichende Fachkräfteausbildung für den Bedarf im Land abzusichern.

Absatz 2 konkretisiert die bereits verankerte Verantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen für die Fort- und Weiterbildung des in ihren Einrichtungen beschäftigten pädagogischen Personals durch Auflistung besonders relevanter Ausbildungsschwerpunkte und Verpflichtung zur Gewährleistung von mindestens fünf Arbeitstagen pro Jahr.

Absatz 3 regelt, dass der überörtliche Träger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Gewährleistung eines ausreichenden bedarfsorientierten Fortbildungs- und Beratungsangebotes für die pädagogischen Fachkräfte sind.

Den Empfehlungen der AG 4 folgend, wird das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium dazu verpflichtet, verbindliche Standards für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Absätzen 1 bis 3 und die Zertifizierung von Bildungsangeboten zu erarbeiten.

Zu § 22 Grundsätze der Beteiligung der Eltern

§ 22 bestimmt in Anlehnung an § 6 des geltenden Kitagesetzes die Grundsätze der Beteiligung der Eltern im System der Kindertagesförderung und folgt damit den Empfehlungen der AG 4, Grundsätze der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Gesetz zu verankern.

Zu § 23 Beteiligung der Eltern

Bezüglich der konkreten Umsetzung der Beteiligung wurden die Regelungen des § 6 des geltenden Kitagesetzes übernommen, da diese im Rahmen des Beteiligungsprozesses positiv bewertet wurden.

Zu § 24 Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat

Unverändert übernommen wurden die Regelungen des § 6a des geltenden Kitagesetzes, da auch diese im Rahmen des Beteiligungsprozesses positiv bewertet wurden. Ergänzt wurde nur Absatz 4, der bestimmt, dass Kreiskitaelternbeiräte als selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und in den Jugendhilfeausschüssen zu beteiligen sind. Diese Schärfung des mit § 4a bereits geltenden Bundesrechts ist notwendig, da in der Praxis der Kindertagesbetreuung bislang keine landeseinheitliche Anerkennung von Kitaelternbeiräten als selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII erfolgt.

Zu § 25 Kindertageseinrichtung-Ausschuss

Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 7 des geltenden Kitagesetzes die Bildung des Kitaausschusses. Aufgrund von Unklarheiten in der Anwendungspraxis wurde klargestellt, dass der Ausschuss durch den Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu bilden ist. Die Zusammensetzungsgrundsätze wurden beibehalten. Auf Empfehlung der AG 1 wurde die Benennung einer Vertrauensperson der Kinder als beratendes Mitglied im Ausschuss ergänzt.

In Absatz 2 wurden die Regelungen § 7 Absatz 2 des geltenden Kitarechts unverändert übernommen.

Ergänzt wurde in Absatz 3 die Verpflichtung des Trägers, den Ausschuss einer Kindertageseinrichtung mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Diese Regelung resultiert aus den Diskussionen der AG 1. Empfohlen wurde darüber hinaus, dass die Rechte und Pflichten des Kita-Ausschusses eindeutiger und verbindlicher zu definieren.

Zu § 26 Betreuungsvertrag

Absatz 1 regelt die Pflicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie die Inhalte, die dieser mindestens enthalten muss.

Absatz 2 bestimmt, dass eine Kündigung des Vertrages durch den Träger nur aus wichtigem Grund zulässig ist.

Zu § 27 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

Das Brandenburgische Finanzierungssystem im geltenden Kitarecht hat sich über die Jahre zu einem hochkomplexen Geflecht entwickelt, in welchem kaum noch durchschaubare Finanzierungsströme um weitere zahlreiche Sonderprogramme und zeitlich begrenzte Projekte ergänzt wurden. Hinzu kommt eine unüberschaubare Vielfalt von Finanzierungsrichtlinien, weiteren Einzelvereinbarungen sowie höchst unterschiedlichen lokalen Regelungen zur Finanzierung der Kosten gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie auch hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Eltern.

Aus den unbefriedigenden Zuständigkeits- und Finanzierungsregelungen resultieren für die Träger von Kindertageseinrichtungen eine Vielzahl von Finanzierungsrisiken, eine hohe Anzahl von Klagen vor Amts- und Verwaltungsgerichten und große Unsicherheiten, die die wirtschaftliche Betriebsführung gefährden. Zu dieser Einschätzung kommt auch die erste im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg in Auftrag gegebene Finanzierungsstudie, die durch das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. (Kowid) umgesetzt und mit Stand 17.09.2021 veröffentlicht wurde. Das Autorenteam stellte fest, dass sich das Nachvollziehen der Finanzierungsstrukturen und Finanzströme für den Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg als herausfordernde Aufgabe gestaltet, da eine Vielzahl von Akteuren an der Finanzierung beteiligt sind und sich die Regelungen zur Finanzierung auf verschiedene Kostenabgrenzungen beziehen, die aber nicht abschließend rechtssicher definiert sind.

Im Ergebnis ist das Brandenburger Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung intransparent, kompliziert, bürokratieaufwändig und führt durch unkonkrete Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundsätze regelmäßig zu Konflikten und Rechtsstreitigkeiten zwischen Trägern, Kommunen und Land. Insbesondere die mangelnde Präzision bei der Bestimmung der zu finanzierenden bzw. elternbeitragsfähigen Kosten sowie von Eckpfeilern für eine sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge führt zu massiven Ungerechtigkeiten im Bereich der Elternbeitragshebungen. Besonders belastet sind zudem die Standortgemeinden, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 den Zuschuss an den Träger einer Kindertageseinrichtung erhöhen sollen, wenn dieser auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung diese nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann (sogenannte Fehlbedarfsfinanzierung). Nach der Gesetzessystematik ist der Fehlbedarf gesetzesimmanent, denn das Gebot, dass die Elternbeiträge die anteilig umlagefähigen Platzkosten nicht übersteigen dürfen, führt zusammen mit dem Gebot der sozialverträglichen Staffelung der Beiträge zwingend zu einem Fehlbedarf, da nicht alle Eltern den Höchstbeitrag, sondern die meisten nur einen gestaffelten bzw. reduzierten Beitrag zahlen. In Folge dieser Regelungen sind viele Gemeinden jährlich mit ungeplanten höheren Kosten konfrontiert, bzw. geraten Träger und Gemeinden immer wieder in Konflikte und Rechtsstreitigkeiten um die Anerkennung dieser

Kosten, da den Gemeinden für das Verfahren der Feststellung der Fehlbedarfsfinanzierung ein Ermessensspielraum obliegt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Qualität der Kindertagesförderung nicht verlässlich gewährleistet werden kann. Klares Ergebnis des Beteiligungsprozesses war die Feststellung, dass für die Erfüllung der individuellen Rechtsansprüche aller Kinder und zur Gewährleistung von Chancengerechtigkeit ein tragfähiges Finanzierungskonzept gestaltet werden muss, welches leistungsgerecht, verlässlich, transparent und auskömmlich ist. Im Ergebnis hat die AG 6 mit überwiegender Mehrheit angeregt, die Möglichkeit von vertraglichen Regelungen nach §§ 78a ff. SGB VIII im Kita-Gesetz aufzunehmen, um Entgeltvereinbarungen rechtssicher als Finanzierungsform einzuführen zu können. Dieser Empfehlung wird aufgrund der folgenden Vorteile in § 27 gefolgt:

- Die Finanzierung ist ausschließlich über einen Kostenträger, d.h. über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Vertragspartner des jeweiligen Einrichtungsträgers geregelt.
- Die Entgeltfinanzierung ist prospektiv ausgerichtet und folgend für alle Finanzierungsbeteiligten planbar.
- Grundlage der Entgeltfinanzierung ist ein Landesrahmenvertrag zwischen den Verbänden der Leistungsträger und Leistungserbringer, auf dessen Grundlage nach einheitlichen Grundsätzen und Maßstäben Entgeltvereinbarungen transparent verhandelt und abgeschlossen werden. Verbindliche Verfahren legen fest, wie die Entgelte ermittelt und fortgeschrieben werden, die sich an den realen Preis- und Lohnkostenentwicklungen bemessen.
- Die landesweit verbindliche Qualitätsentwicklungsvereinbarungen stellt als zentraler Bestandteile eines Landesrahmenvertrags sicher, dass die Leistungen und die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen einheitlich, transparent und verbindlich geregelt werden.
- Alle zusätzlichen Finanzierungsrichtlinien und Landesprogramme, die mit erheblichen Verwaltungsaufwänden und volkswirtschaftlichen Kosten verbunden sind, werden eingestellt.
- Bei der Finanzierung wird die Gleichbehandlung freier und öffentlicher Träger gewahrt.
- Das System der Fehlbedarfsfinanzierung entfällt.

Es erfolgt eine Umsetzung des Finanzierungskonzeptes der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen in Anlehnung an das Kindertagesförderungsgesetz - Ki-föG in Mecklenburg-Vorpommern.

Absatz 1 regelt als Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz die Aufnahme der jeweiligen Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan nach § 11.

Absatz 2 bestimmt als Finanzierungskonzept die Anwendung der Regelungen der §§ 78b-78g SGB VIII zum Abschluss einrichtungsspezifischer, prospektiver Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die Leistungen der Kindertagesförderung in Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen).

Absatz 3 definiert als für den Abschluss der Vereinbarungen zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe denjenigen, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

Absatz 4 stellt landesgesetzlich klar, dass im Fall des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung auch für den Leistungsbereich der Kindertagesförderung die Schiedsstelle gemäß § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch entscheidet.

Auf Empfehlung der AG 5 wird in Absatz 5 die einrichtungsspezifische Konzeption als Bestandteil der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung mit der Finanzierung verknüpft. Um die Umsetzung der wichtigen Aufgabe Kooperation mit Schule sowie die sukzessive Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren zu unterstützen, sollen in den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen, mit den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich getroffen werden.

Absätze 6 und 7 regeln die Eingriffsrechte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden.

Absatz 8 regelt den Abschluss eines Rahmenvertrages gemäß § 78f auf Landesebene.

Zu § 28 Betriebskosten der Kindertagesförderung

Im geltenden Kitarecht besteht ein wesentlicher Grund für Rechtsstreitigkeiten über die Finanzierung in der mangelnden gesetzlichen Konkretisierung der gesetzlich zu finanzierenden Kosten (§ 15 KitaG). § 15 KitaG bestimmt lediglich, dass angemessene Personal- und Sachkosten Betriebskosten sind. Auch Ausführungen der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV sind dahingehend nicht hinreichend konkret. Angesichts der angespannten Haushaltslagen bei sämtlichen Beteiligten der öffentlichen Hand ist es unabdingbar, dass zu finanzierende Kosten der gesetzlichen Leistung so präzise wie möglich bezeichnet werden, um auch den kleinsten Interpretationsspielraum, der in der Praxis meist genutzt wird, zu vermeiden. In Einschätzung dieser Situation hat die AG 6 des Beteiligungsprozesses die Empfehlung ausgesprochen, eine landeseinheitliche Betriebskostensystematik zu entwickeln und rechtsverbindlich zu verankern, welche umfassend alle Kosten abbildet, die beim Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen. Die Empfehlung findet Umsetzung in diesem Paragraphen.

Absatz 1 definiert den Begriff Betriebskosten und bestimmt, dass diese Grundlage der Entgeltkalkulation der Träger gemäß § 27 Absatz 2 sind.

Absatz 2 verpflichtet das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium zum Erlass einer landeseinheitliche Betriebskostensystematik im Rahmen einer Rechtsverordnung und regelt deren Verfahren.

Zu § 29 Grundsätze der Finanzierung

In Auswertung des Beteiligungsprozesses hat sich als schwierigste Frage der Kitareform die Gestaltung der Finanzierungsanteile der am System der Kindertagesbetreuung Finanzierungsbeitragsberechtigten dargestellt. Dabei liegt das wesentliche Problem darin, dass keinem der Akteure ein Gesamtblick auf die Höhe und Struktur der Gesamtkosten des Systems zur Verfügung steht. Erkenntnisse dazu können auch nicht durch die Nutzung von Daten der amtlichen Statistik gewonnen werden. Zu dieser Einschätzung kamen die Autoren der Kowid-Finanzierungsstudie 2021. Vor diesem Hintergrund wurde die 2. Finanzierungsstudie durch das MBS in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse unverändert nicht vorliegen. Nach Aussagen des MBS sind auch die im Rahmen der 2. Studie erhobenen Zahlen nicht geeignet, um grundsätzliche Erkenntnisse für die Gestaltung des zukünftigen Finanzierungssystems abzuleiten. Festzustellen ist, dass keine Fakten zu den realen Gesamtkosten des Kitasystems in Brandenburg vorliegen. Vor diesem Hintergrund kann das der Kitarechtsreform übergeordnete Paradigma der Kostenneutralität grundsätzlich nicht eingehalten werden. In Auswertung der Kitaplatzkosten konnten die Studienautoren nur Berechnungen zu den Anteilen der verschiedenen Akteure an der Gesamtfinanzierung ableiten. 2020 belief sich der Finanzierungsbeitrag der Erziehungsberechtigten/Eltern auf 14,9 %. Die Standortgemeinden trugen durchschnittlich 19 % der Kosten, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 25 %, die Eigenanteile freier Träger machten insgesamt rund 2,9 % aus. Die größten Finanzierungsanteile entfielen auf das Land Brandenburg, welches bereits im Erhebungsjahr 37,5 % der Gesamtkosten über die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse aus seinem Haushalt trug. In Folge der inzwischen erfolgten Umsetzung weiterer Elternbeitragsbefreiungsregelungen und Umsetzung der Personalschlüsselverbesserung im Krippenbereich ist von einem noch deutlich höheren Finanzierungsanteil des Landes auszugehen.

Die Autoren der 1. Finanzierungsstudie stellten fest: „Gleichwohl ist festzuhalten, dass sich die Frage nach einer „angemessenen“ Finanzierungsbeitrag angesichts der Vernetzung der Akteure kaum analytisch bestimmen lässt. Vielmehr ist eine ganze Reihe von expliziten und impliziten Werturteilen zu fällen. Dies lässt einerseits Raum für Ermessen und Verhandlungen zwischen den Akteuren.“ Infolge des Abbruchs der Kitarechtsreform wurde dieser wichtigen Verhandlungsprozess leider nicht fortgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird – in Anlehnung an das Kindertagesförderungsgesetz in diesem und den Folgeparagrafen– folgende Regelung der Finanzierungsbeitrag getroffen.

Absatz 1 bestimmt, dass die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird. Die rechtliche Verpflichtung zu Eigenleistungen der Träger ist als nicht vereinbar mit SGB VIII anzusehen. Dieser Einschätzung folgte auch die Mehrheit der Mitglieder der AG 6. Die Finanzierungsbeitrag der Eltern beschränkt sich zukünftig auf einen gedeckelten Beitrag zu Mittagessen.

Absatz 2 regelt die Finanzierung von zusätzlichen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 30 Finanzielle Beteiligung des Landes

Absatz 1 regelt, dass sich das Land jährlich in Höhe von 56 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung beteiligt. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 27 Absatz 2. Dieser Finanzierungsanteil wird der Verantwortung des Landes für die Umsetzung der Kindertagesförderung gerecht. Bundesgesetzlich ist mit § 24 SGB VIII der Rechtsanspruch von Kindern auf Förderung in einer Kita oder in der Tagespflege normiert. Seit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ist die Gewährleistung dieses Rechtsanspruches eine staatliche Pflichtaufgabe. Der Staat ist hier das Land Brandenburg. Das Land behält die Letztverantwortung, muss Richtlinien für die Erfüllung des Rechtsanspruches geben und die notwendige Finanzierung sichern. Entgegen der öffentlichen Darstellung ist Kindertagesförderung keine alleinige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Nach Bundesrecht sind die Länder und nicht die Kommunen zur Anspruchserfüllung verpflichtet.

Absatz 2 bestimmt, dass das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten gewährt, um die Finanzierung und damit den Betrieb der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Die Berechnung der Abschlagszahlen für 2026 erfolgte auf Grundlage der in der ersten Finanzierungsstudie ermittelten durchschnittlichen Gesamtplatzkosten vom 12.895 Euro (Krippenbereich), 7.676 Euro (Kindergartenbereich) und 4.310 Euro (Hortbereich), die um 20 % dynamisiert wurden.

Absatz 3 bestimmt, dass ab dem Jahr 2027 die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages für jeden belegten Platz durch Rechtsverordnung des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt wird und beschreibt das Verfahren.

Absatz 4 bestimmt das Verfahren und die Termine der Zuweisung der Mittel an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Absatz 5 regelt den Stichtag, das Meldeverfahren und die Bemessungsgröße der Anzahl der Plätze.

Absatz 6 regelt das Verfahren zur Meldung der Kosten und Einnahmen seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an das Land.

Absatz 7 und 8 regeln, dass das Land für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung und für zusätzliche Mittel in Höhe stellt.

Zu § 31 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Gemeinden in Höhe von 19 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung beteiligen. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 27 Absatz 2. Mit der Höhe des Ansatzes wurden den in der Finanzierungsstudie ermittelten bisherigen Kostenanteil der Gemeinden an der Kitafinanzierung entsprochen. Festzustellen ist dabei, dass die Brandenburger Gemeinden im Verhältnis zu den anderen Bundesländern den höchsten Anteil an den Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung leisten. Gemäß der KOWID-Finanzierungsstudie lag der Bundesdurchschnitt 2018 bei 13,65 %.

Absatz 2 regelt das Verfahren der Kostenbeteiligung in Form der Zahlung monatlicher Pauschalen. Grundlage der Berechnung der Pauschalen für 2026 bilden die in der 1. Finanzierungsstudie ermittelten dynamisierten durchschnittlichen Gesamtplatzkosten.

Absatz 3 bestimmt, dass ab dem Jahr 2027 die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Rechtsverordnung des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt wird und regelt, dass das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt werden kann.

Absatz 4 regelt, dass die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird, über die Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 27 zu informieren ist und beratend teilnehmen kann.

Zu § 32 Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Absatz 1 bestimmt, dass sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mittels monatlicher Zahlung von Entgelten nach § 27 Absatz 2 an der Finanzierung der Kindertagesförderung beteiligen.

Absatz 2 regelt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung die Mittel des Landes und die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel verwenden müssen.

Dabei beträgt der Anteil der eigenen Mittel nach Absatz 3 25 % der Kosten. Auch dieser Finanzierungsanteil entspricht dem durch die 1. Finanzierungsstudie ermittelten bisherigen Finanzierungsanteil.

Zu § 33 Finanzielle Beteiligung der Eltern

Absatz 1 regelt, dass Eltern zukünftig keine Beiträge zur Finanzierung der Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen und Angeboten von Tagespflegepersonen mehr zahlen. Diese Regelung wurde auf Grundlage des Diskussionsergebnisses der Kitarechtsreform getroffen, dass vor allem die Regelungen und Verfahren rund um die Elternbeitragserhebung, Elternbeitragsbefreiungen und -begrenzungen nicht nur die höchsten Verwaltungsaufwände, sondern zugleich die meisten Konflikte und Klagen ausgelöst haben. Es steht in Frage, ob die Bürokratie- und Gerichtskosten im System durch die Einnahme von Elternbeiträgen tatsächlich gedeckt werden können. Mit der Einführung der kompletten Elternbeitragsfreiheit wird nicht nur Chancengleichheit für alle Kinder gewährleistet, sondern auch eine der größten Schwachstellen des geltenden Kitarechts beseitigt. Darüber hinaus wird das hoch belastete System der Kindertagesbetreuung enorm entbürokratisiert, da die konfliktbelasteten, aufwändigen, komplizierten und teuren Verfahren der Elternbeitragsbemessung und –erhebung für Eltern, Einrichtungen, Träger und Gemeinde entfallen. Ebenso entfallen die ebenfalls sehr aufwändigen und wiederum konfliktträchtigen Ausgleichsregelungen zwischen Gemeinden, örtlichen Trägern der Jugendhilfe und dem Land.

Absatz 2 regelt, dass sich Eltern mit einem Beitrag von 2,00 Euro pro Betreuungstag an den Kosten des Mittagessens beteiligen, der direkt an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt wird. Mit dieser Regelung wird die

rechtsunsichere Regelung des geltenden Kitarechts bezüglich der Kostenbeteiligung der Eltern beseitigt. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde festgestellt, dass eine rechtssichere Ermittlung des „Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ nach § 17 KitaG durch die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht möglich ist. Der Beitrag von 2,00 Euro entspricht dem Durchschnittswert nicht repräsentativ erhobener Kostenbeiträge in diversen Kindertageseinrichtungen in Brandenburg.

Absatz 3 bestimmt die Kostenübernahme im Falle der Nichtzumutbarkeit.

Absatz 4 regelt, ab dem Kita-Jahr 2030 Eltern nicht mehr an den Kosten zum Mittagessen zu beteiligen und setzt damit die Empfehlung der AG 6 um, den separaten Beitrag der Personensorgeberechtigten zum Essengeld zu streichen und dafür das Essengeld in die Betriebskosten zu integrieren.

Zu § 34 Einholung von Auskünften

Absatz 1 regelt die Einholungsrechte der fachlich zuständigen Ministerien gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, bei den Gemeinden sowie bei den Einrichtungsträgern.

Absatz 2 regelt die Auskunftsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Gemeinden.

Zu § 35 Verordnungsermächtigung

§ 35 regelt die Verordnungsermächtigungen des fachlich für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums.

Zu § 36 Übergangsvorschriften

§ 36 regelt notwendige Übergangsvorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Stellenanteilen einer pädagogischen Fachkraft.

Zu § 37 Evaluation

Infolge der aktuell nicht gegebenen Datengrundlagen hinsichtlich der Kosten und Finanzierungsanteile im System der Kindertagesförderung regelt § 37 eine Evaluation des Gesetzes für das Jahr 2028.

Zu § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 38 regelt das Inkrafttreten.